Der Staatsangehörigkeitswechsel infolge der deutschen Gebietserwerbungen im böhmisch-mährischen Raum

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität Hamburg

vorgelegt von

EGON ARNOLD
aus Hamburg

Hamburg 1939

Gutachter: Prof. Dr. L a u n

Tag der mündlichen Prüfung: 12. September 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Hansischer Gildenverlag, Hamburg 11, Catharinenstraße 21

MEINEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0137

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

A. Staatsangehörigkeit 7
1. Inhalt des Begriffs 7
2. Der formelle Begriff 8
3. Erwerbsgründe 9
B. Gebietsveränderung 12
1. Fälle der Gebietsveränderung 12
2. Rechtliche Bedeutung 14
C. Staatsangehörigkeitswechsel 15
1. Sudetengau
a) Der Wohnsitz
I. Der Vertrag vom 20. 11. 38 15
II. Geschichtlicher Rückblick 17
b) Die Abstammung
I. Der Vertrag vom 20. 11. 38 19
II. Geschichtlicher Rückblick 20
aa) Durchbrechung des Domizilprinzips 20
bb) Verselbständigung der Bevölkerung 22
cc) Gebietsveränderungen des Weltkriegs
α) Verträge der Mittelmächte 23
β) Ententeverträge 26
c) Zusammenfassende Übersicht 27
d) Frauen und minderjährige Kinder 29
e) Alteingesessenheit 31
2. Böhmen und Mähren
a) Die Staatsangehörigkeit des Protektorats 33
b) Domizilprinzip. Abstammungsprinzip 40
D. Option 42
1. Geschichtliche Entwicklung
a) Erste Ansätze 42
b) Einfluß der Verselbständigung der Bevölkerung 43
c) Die Ententeverträge 44
2. Die Option im Sudetengau 44
3. Die Option nach dem Untergang der Tschecho-Slowakei 45
E. Zeitpunkt des Wechsels 48
1. Geschichtliches und Allgemeines
a) Die zivilrechtliche Anschauung 48
b) Die Praxis der Staaten 48
c) Die neuere Literatur 49
2. Die Friedensverträge des Weltkrieges
a) Der allgemeine Grundsatz 49
b) Rückdatierungen 50
c) Sonderfälle 50
3. Die modernen Gebietsveränderungen
a) Österreich 51
b) Sudetengau 51
c) Böhmen und Mähren 52

A. Staatsangehörigkeit[1].

1. Inhalt des Begriffs.

Die Zugehörigkeit des Menschen zu einem Staate stellt bereits die Stufe einer geschichtlich gewordenen Entwicklung dar, der andere Bindungen des menschlichen Einzelwesens vorausgingen. Das ursprünglich die Menschen miteinander Verbindende war das gleiche Blut, die gleiche Rasse. Von der Gemeinschaft der Familie und der Sippe führt die Entwicklung zum Volk und den ersten Anfängen eines Staatswesens. Erst als eine vom Staate her sich entfaltende Rechtsordnung entstand, konnte sich darauf eine Staatsangehörigkeit gründen. Wesen und Inhalt dieses Begriffs der Staatsangehörigkeit ist sehr umstritten und zu verschiedenen Zeitaltern verschiedenen, weltanschaulich bedingten Auslegungen unterworfen gewesen. Merkmale dieses Begriffs können volkliche Abstammung, Unterworfensein unter einen Staatswillen, Anspruch auf Schutz, Wohnrecht, Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate usw. sein[2]. Diese sind oft als Begleiterscheinungen, als Rechtsfolgen oder als Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit anzutreffen. Zur Darlegung des wesentlichen Rechtsinhalts dieses Begriffes kann jedoch nicht von diesen Merkmalen ausgegangen werden, denn sie gehören nicht notwendig in ihrer Gesamtheit zu seinem Inhalt. Ein Ausländer einerseits ist auf Grund der Gebietshoheit dem Willen des fremden Staates, in dem er sich aufhält, unterworfen[3]; andererseits kann ein Staat einen seiner Angehörigen einem fremden Staat ausliefern und damit auf das Schutzrecht verzichten[4]. Ebenso braucht sich die Staatsangehörigkeit nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke zu gründen, wie aus den verschiedensten Staatsangehörigkeitsrechten ersichtlich ist.

Es muß vielmehr bei der Erörterung des streitigen Begriffs zwischen dem ethnologischen Begriff Volk und dem rechtlichen Begriff Staatsvolk unterschieden werden. Beide können identisch sein, brauchen es aber nicht. In der altgriechischen und altrömischen Zeit war dies der Fall. Staatsbürger waren nur die Stammesangehörigen des regierenden Staatsvolkes[5]. Die moderne Staatsangehörigkeit weist dagegen den oben dar-

1 Näheres bei: Laband; Pfeiffer; Pohl; Schmiedt-Sollislau; Triepel; Uhlenbrock; Weiß; Zeller; Zitelmann.
2 Heffter-Geffken, S. 133 ff.; Bazille-Köstlin.
3 Siehe Hamburger, S. 46.
4 Uhlenbrock, S. 1.
5 Schätzel I.

gelegten Unterschied auf. Zu ihm ging man in der römischen Kaiserzeit über, als unter Kaiser Caracalla das römische Bürgerrecht auf das ganze Reich ausgedehnt wurde[6]. Die Völkerwanderung kehrte allerdings vorübergehend wieder zu der alten Stammeszugehörigkeit zurück, indem nur die Angehörigen des Staatsvolkes Vollbürger der damals neu entstehenden Germanenreiche waren. Dagegen führt die seit dem Mittelalter entstehende dynastische Aufsplitterung zu dem rein territorial zu verstehenden Domizilprinzip, auf dem sich die moderne Staatszugehörigkeit aufbaut. Nationalität und Religion werden durch das Gebiet bestimmt, in dem der einzelne gerade wohnt.

Hier klafft der größte Unterschied zwischen völkischer und politischer Zugehörigkeit. Hieraus sind die „neutralen" Umschreibungen des Begriffs Staatsangehörigkeit zu erklären, wonach diese die dauernde Zugehörigkeit zu einem Staate ohne Rücksicht auf den Inhalt ist[7], ein Zustand, der für eine Summe von Pflichten und Rechten Voraussetzung ist[8]. Die herrschende Lehre[9] bezeichnet die Staatsangehörigkeit deshalb als ein Statusrecht. Der gemeinsame Status verbindet die Individuen zum Staatsvolk.

Diese Gedankengänge fußen auf der liberalistischen Auffassung, nach der dieses Staatsvolk eine Summe von Individuen ist, der die nationalsozialistische Weltanschauung den Begriff der Nation als Gemeinschaft entgegenstellt und auf Grund des Rassengedankens wieder zur Identität zwischen Staatsvolk und blutverbundener Volksgemeinschaft gelangen will[10]. Das kommt im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht in der Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern praktisch zum Ausdruck.

2. Der formelle Begriff.

Bedeutend einfacher als der Inhalt des Staatsangehörigkeitsbegriffes ist dessen formelle Bedeutung zu erklären. In diesem Sinne ist jemand Staatsangehöriger eines Staates, wenn er nach dessen Staatsangehörigkeitsgesetz die Staatsangehörigkeit erworben und nicht wieder verloren hat[11]. Die formelle Staatsangehörigkeit begründet ein dauerndes „Innenverhältnis" zwischen dem Staat und dem einzelnen Staatsangehörigen. Sie bringt eine Umreißung und Begrenzung dieses Rechtsverhältnisses mit sich, dessen Umfang nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Verfassungsrecht bestimmt wird. Der Staat ist berechtigt, den Inhalt dieses Verhältnisses abzuändern, seinen Umfang zu erweitern oder einzuschränken. Dieses Recht beruht auf der Personalhoheit als Erscheinungsform der gesamten staatlichen Hoheitsgewalt, der der einzelne

---

[6] Lex Antonia de civitate, 212 n. Chr.
[7] Jellinek II, S. 193.
[8] Jellinek II, S. 116 ff.; Finger, S. 83.
[9] Laband, S. 190.
[10] Punkt 4 des Programms der NSDAP.
[11] Isay, Komm. z. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz, S. 3.

durch Verleihung bzw. sonstigen Erwerb der Staatsangehörigkeit unterworfen wird.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit begründet jedoch nicht nur diese staatsrechtlichen Beziehungen und deren Abgrenzung, sondern hat auch nach außen hin wirkende Rechtsfolgen. Einmal erweitert der Staat durch die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit den Bereich seiner Personalhoheit um die betreffende Person, zum andern kommt darin gleichzeitig allgemein eine Hoheitsbegrenzung zum Ausdruck. Der einzelne Staat gibt damit innerhalb der zwischen den Staaten bestehenden Rechtsgemeinschaft zu verstehen, daß er seine Hoheitsgewalt auf seine Staatsangehörigen nach außen hin beschränkt. Diese formelle Abgrenzung ist deshalb erforderlich, weil die Staatsangehörigkeit nicht nur ein innerstaatliches Rechtsverhältnis begründet, sondern gewisse Rechte sowohl des einzelnen Staatsbürgers als auch seines Staates gegenüber einem fremden Staate zur Folge hat.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit zieht also staatsrechtliche wie völkerrechtliche Wirkungen nach sich.

Es ist daher die Anerkennung des formellen Aktes der Verleihung bzw. der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Staatengemeinschaft erforderlich. Diese hängt einmal davon ab, daß der verleihende Staat von dieser Gemeinschaft als solcher anerkannt wird[12]. Ist das der Fall, so folgt daraus, daß die Staatengemeinschaft sich untereinander das Recht zuspricht, die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einem ihrer Mitglieder selbständig zu bestimmen. Dieses Recht kann nur durch gegenseitige vertragliche Abgrenzungen der Personalhoheit gegeneinander eingeschränkt werden. Zum andern ist erforderlich, daß das Gebiet der von den anderen Staaten zu achtenden Gesetzgebung, hier also des Staatsangehörigkeitsrechts, von der Völkerrechtsgemeinschaft als domaine réservé anerkannt wird[13].

3. Erwerbsgründe.

Die Staatsangehörigkeit eines Staates erlangt man durch Verleihung oder durch automatischen Erwerb. Da eine ausdrückliche Verleihung jeweils einen hierauf gerichteten einzelnen Verwaltungsakt erfordert, stehen diese Fälle, was ihre Häufigkeit anbelangt, weit hinter denen eines Erwerbes zurück.

Die Staatsangehörigkeit wird hauptsächlich durch Geburt erworben. Zu einer Zeit, als Staatsbürgerschaft und volkliche Zugehörigkeit identisch waren, war es gleichgültig, wo der einzelne Angehörige eines herrschenden Staatsvolkes geboren wurde oder wo seine Eltern wohnten. Dies mußte sich zwangsläufig ändern, als man von dem Grundsatz der Stammeszugehörigkeit abwich und damit ein Unterschied zwischen dem ethnologischen Begriff Volk und dem des Staatsvolkes in Erscheinung trat. Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde auf vollkommen neue Rechts-

[12] Zitelmann, S. 67.
[13] Uhlenbrock, S. 6.

grundlagen gestellt. Die Frage gewann mit dem Aufkommen der Freizügigkeit in besonderem Maße an Bedeutung. Als der einzelne Bürger eines der vielen europäischen Kleinstaaten die Möglichkeit hatte, jederzeit in einen anderen Staat auszuwandern oder auch nur seinen Wohnsitz vorübergehend dorthin zu verlegen, konnte es den Staaten nicht mehr gleichgültig bleiben, welche Gesichtspunkte für die Zugehörigkeit zu ihrem Staatsverbande maßgebend sein sollten. Aus dieser Notwendigkeit führte die Entwicklung zu den zwei Grundsätzen, die heute die Grundlagen des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Geburt bilden: das ius sanguinis und das ius soli. Rechtsgrund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem ius sanguinis ist die Abstammung, d. h. die Staatsangehörigkeit der Eltern. Demgegenüber wird die Staatsangehörigkeit nach dem ius soli auf Grund des Geburtsortes erworben, d. h. es kommt lediglich darauf an, in welchem Staatsgebiet jemand geboren ist, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern. Fast kein Staat hat sein Staatsangehörigkeitsrecht ausschließlich auf einem dieser beiden Prinzipien aufgebaut; vielmehr sind meistens beide miteinander verbunden worden, wobei dann jeweils das eine oder das andere überwiegt. Dies richtet sich danach, welche politischen, und zwar vor allem bevölkerungspolitischen, und wirtschaftlichen Ziele der einzelne Staat mit der Verankerung seines Staatsangehörigkeitsrechts in beiden oder in überwiegend einem dieser Grundsätze verfolgt. Hiernach läßt sich der größte Teil der Staaten in drei Gruppen zusammenfassen.

Zu der ersten Gruppe gehören: Albanien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Japan, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Norwegen, Holland, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn.

Diese Staaten folgen überwiegend dem Grundsatz der Abstammung. Jedoch bildet für besondere Fälle das ius soli die Grundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Hierin weichen allerdings die Rechtssysteme der in dieser Gruppe aufgezählten Staaten häufig voneinander ab. So ist in einer Reihe dieser Staaten der Geburtsort der Findelkinder entscheidend. Weiterhin ist das ius soli in einigen Staaten für solche Kinder maßgebend, deren Eltern die Abstammung nicht anerkennen. Andere Staaten wieder machen dem ius soli insofern gewisse Einräumungen, als die auf ihrem Gebiet geborenen Kinder dann die Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie sich eine bestimmte Anzahl von Jahren nach der Geburt im Inland aufgehalten oder wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Der Erwerb tritt dann entweder ipso iure, und zwar teilweise mit der Möglichkeit einer befristeten Verzichtserklärung, oder auf Grund einer Option ein[14].

Unter die zweite Gruppe fallen diejenigen Staaten, deren Staatsangehörigkeitsrecht hauptsächlich vom ius soli ausgeht. Es sind dies vor allem die lateinamerikanischen Staaten (in Europa gilt dies nur für Portugal) Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Ecuador,

[14] Näheres siehe Uhlenbrock, S. 16 ff.

Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.

Aber auch unter dieser Gruppe gewähren einige Staaten wieder den im Ausland geborenen Abkömmlingen ihrer Staatsangehörigen das Bürgerrecht, wenn sich diese im Inland niederlassen, wobei die Abstammung, nicht die Niederlassung den Rechtsgrund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit bildet. Also auch hier gilt das ius soli nicht uneingeschränkt.

Die dritte Gruppe verbindet beide Prinzipien so miteinander, daß sie als nebeneinander geltend angesehen werden müssen, ohne daß das eine das andere grundsätzlich überwiegt. Zu ihr gehören Bulgarien, Costarica, England, Frankreich, Siam, Türkei, USA.

Da die Staaten in den Grundsätzen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit oft weit voneinander abweichen, kann es nicht ausbleiben, daß eine Person durch Geburt gleichzeitig zwei Staatsangehörigkeiten erwirbt, nämlich die eine auf Grund der Abstammung, die andere auf Grund des Geburtsortes. Es sind dies die sogen. „Doppelstaater", für die eine solche „mehrfache Staatsangehörigkeit" durchaus nicht immer Annehmlichkeiten mit sich bringt.

Einen Erwerbsgrund stellt auch die Legitimation dar. Durch eine rechtskräftige Legitimation erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Legitimierenden[15].

Einen weiteren Erwerbsgrund bildet in den meisten Staaten die Eheschließung einer Ausländerin mit einem Staatsangehörigen. Hierbei weichen die von den Staaten geübten Praktiken insofern voneinander ab, als die Frau entweder durch die Heirat ihre alte Staatsangehörigkeit verliert oder diese behält. Auch diese Verschiedenheit führt oft zu einer doppelten Staatsangehörigkeit.

Der letzte hier aufzuführende Grund für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit ist nicht in den Staatsangehörigkeitsgesetzen geregelt, sondern in erster Linie an völkerrechtliche Voraussetzungen gebunden. Mit der Veränderung der Staatsgebiete, sei es durch Abtretung eines Teilgebiets des einen Staates an den anderen, sei es durch Aufgehen des einen Staates in dem anderen, pflegen die Bewohner des betreffenden Gebiets bzw. die Angehörigen des als Völkerrechtssubjekt ausscheidenden Staates ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln. Die Rechtsgrundlage für diesen Wechsel bilden entweder völkerrechtliche Verträge oder korrespondierende Staatsgesetze. Diesen Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge Gebietsveränderungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, soll Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen sein.

---

15 Siehe Dtsch. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, § 5 (RGBl. S. 583).

B. Gebietsveränderung[16].

1. Fälle der Gebietsveränderung.

Die völkerrechtliche Anerkennung des bei Gebietsveränderungen eintretenden Staatsangehörigkeitswechsels beruht in Staatsverträgen, in Staatsgesetzen oder in tatsächlichen Vorgängen, die von der Völkerrechtsgemeinschaft als rechtsbegründend angesehen werden. Von welchen dieser formellen Rechtsgrundlagen dabei auszugehen und welcher rechtlichen Behandlung die in Betracht kommende Bevölkerung unterworfen ist, hängt von der jeweiligen Form der Gebietsveränderung ab. Die Formen können von verschiedenen Richtungen aus und unter verschiedenen Voraussetzungen betrachtet und gruppiert werden. So kann einmal darauf abgestellt werden, ob die Veränderung freiwillig oder gewaltsam erfolgt ist. Man gelangt dann zu drei Arten von Bedingungen des Überganges eines Staatsgebiets oder Teilgebiets:

a) die Veränderung erfolgt freiwillig durch Staatsvertrag,
b) ohne Vertrag durch Gewalt,
c) gewaltsam durch erzwungenen Vertrag[16a].

Oder man geht davon aus, ob es sich um originären oder derivativen Gebietserwerb handelt. Dann stehen sich

a) Okkupation,
b) Akzession

einerseits als originäre und

c) Zession

andererseits als derivative Erwerbsgründe gegenüber[17].

Weiterhin kann man die Art der Rechtsnachfolge zugrunde legen und zwischen

Universalsukzession (Einverleibung, Zerstückelung)

und

Teilnachfolge (Separation eines Teils eines Staats, Angliederung eines Gebietsteils an einen anderen Staat)

---

[16] Näheres bei: Anzilotti; Barclay; Fricker I; Fricker II; Hamburger; Heimburger; Huber; Jellinek I; Jellinek II; Schönborn.

[16a] Zeller, S. 640 ff.

[17] Heimburger, S. 103.

unterscheiden[18]. Fricker[19] wieder geht lediglich vom Umfang des Staatsgebiets aus und teilt die Fälle in folgende Gruppen ein:

a) Neubildung eines Staates,
b) Vergrößerung eines Staates durch den Untergang eines anderen,
c) Vergrößerung eines Staates durch Verkleinerung eines anderen.

Diese Gruppierungen leiden daran, daß sie entweder zu eng gezogen sind, wesentliche tatsächliche oder rechtliche Unterschiede außer acht lassen oder eine zu einseitige Betrachtungsweise aufzeigen. Einfacher scheint mir folgende Gliederung zu sein, die einmal alle wesentlichen Möglichkeiten umfaßt und zum andern dem praktischen Bedürfnis weitgehend gerecht wird:

I. Vereinigung von Staaten
   a) Fusion (zwei oder mehrere Staaten schließen sich zu einem neuen zusammen),
   b) Debellation (ein Staat unterwirft den anderen und verleibt sich dessen Gebiet ein).

II. Abtrennung eines Teilgebiets
   a) Separation (ein Teil des Staats macht sich selbständig),
   b) Zession (ein Staat tritt freiwillig oder gezwungen einen Teil seines Gebiets an einen anderen ab)[20].

Zur Veranschaulichung mag hier erwähnt werden, daß für alle Punkte dieser Einteilung Beispiele aus der jüngsten Zeit anzuführen sind:

I. a) Eine Fusion hat stattgefunden bei der Rückgliederung der Ostmark in das Reich. Ferner stellt auch die Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Reich eine Fusion dar, da zu diesem Zeitpunkt diese Länder das gesamte restliche Staatsgebiet der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik verkörperten.
   b) Als Debellation ist die Unterwerfung und Einverleibung Abessiniens durch Italien zu bezeichnen.

II. a) Für die Separation kann wieder auf das Beispiel der ehemaligen Tschechoslowakei zurückgegriffen werden. Durch ihre Unabhängigkeitserklärung trennte sich die Slowakei los und wurde zu einem selbständigen Staate.
   b) Eine Zession stellt die Abtretung des Sudetengaues durch die Tschechoslowakei und die Rückgabe des Memellandes durch Litauen an das Reich dar.

Auf verschiedene dieser Vorgänge wird noch in den nachfolgenden Ausführungen im einzelnen eingegangen werden.

---

18 Huber, S. 39, 40.
19 Gebiet und Gebietshoheit, S. 74 ff.
20 Hamburger, S. 59.

2. Rechtliche Bedeutung.

Der Staat ist eine Organisation des auf einem bestimmten Gebiet lebenden Volkes. Ändert sich der Umfang dieses Gebiets, so tritt in bezug auf diese Organisation eine Änderung des Staates ein[21]. Gegenstand des sich dabei vollziehenden Rechtsüberganges ist nicht das tote Gebiet an sich, sondern die Erweiterung der Herrschaft über die Menschen des ausgewechselten Territoriums[22]. Das folgt zwangsläufig aus der zutreffenden Formulierung Jellineks[23], wonach das Recht eines Staates am Gebiete ein Reflex der Personalherrschaft, also kein Recht im subjektiven Sinne, sondern ein Reflexrecht ist. Unter diesem Blickwinkel bedeutet eine Gebietsveränderung eine andere staatliche Verteilung der die Erdoberfläche bewohnenden Menschen. Erwirbt also ein Staat von einem anderen ein bestimmtes Gebiet, so vollzieht sich damit eine Erweiterung seiner territorialen Hoheitsgewalt über die in diesem Gebiet lebenden Bewohner. Dieser Begriff der Gebietsveränderung erfordert allerdings keineswegs auch den Wechsel der Personalhoheit, d. h. der Staatsangehörigkeit der Bewohner des neuen Gebiets; er läßt es vielmehr durchaus zu, daß diese ihre alte Staatsangehörigkeit behalten. Praktisch wäre dies aber im Rahmen eines allgemeinen Grundsatzes nicht durchführbar, da politische, wirtschaftliche und organisatorische Belange und Schwierigkeiten sowohl des abtretenden als auch des erwerbenden Staates berücksichtigt werden müssen. Nur ausnahmsweise, z. B. im Falle einer Option, geht man daher auf diesen Grundgedanken zurück. Grundsätzlich aber pflegt mit einer Gebietsveränderung auch ein Wechsel der Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Menschen, eine Erweiterung der Personalhoheit des erwerbenden Staates einzutreten.

---

[21] Fricker II, S. 74.
[22] Hamburger, S. 48.
[23] Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, S. 401.

C. Staatsangehörigkeitswechsel[24].

Nach diesen einleitenden Ausführungen können die Gebietsveränderungen im böhmischen Raum einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Diese können unter verschiedenen Gesichtspunkten in zwei Abschnitte unterteilt werden, die sich nicht nur aus der Verschiedenheit zweier historischer Ereignisse ergeben, sondern die auch rein rechtlich voneinander getrennt werden müssen, wenn auch ein gewisser politischer Zusammenhang nicht geleugnet werden kann:

1. die Rückgliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. bis 10. Oktober 1938,
2. die Eingliederung des tschecho-slowakischen Restgebiets in das Deutsche Reich als „Protektorat Böhmen und Mähren".

Während, wie oben bereits ausgeführt, die Rückgliederung des Sudetengaues völkerrechtlich eine Zession (s. oben S. 13) darstellt, ist die Einbeziehung des Protektorats in die Reichsgrenzen als Fusion zu betrachten.

1. Sudetengau.

a) Der Wohnsitz.

I. Der Vertrag vom 20. 11. 1938.

Das Münchener Abkommen weist keine positiven Einzelbestimmungen über die Grundsätze und Modalitäten des sich aus der Abtretung der Sudetengebiete an Deutschland ergebenden Staatsangehörigkeitswechsels auf. Es enthält lediglich eine allgemeine Rahmenvorschrift über die zu gewährenden Optionsrechte. Punkt 7 des Abkommens besagt:

> Es wird ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen. Die Option muß innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschecho-slowakischer Ausschuß wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

---

[24] Näheres bei: Bruns; Crusen; Féaux de la Croix; Gargas; Kaufmann; Kollenscher; Lepsius; Lichter; Oswald; Rukser (sämtl. angeführte Arbeiten); Schätzel (sämtl. Arbeiten); Schmiedt-Sollislau; Schwalb.

Das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. 11. 1938[25] spricht den Erwerb der Reichsangehörigkeit durch die „alteingesessenen Bewohner" aus, und legt damit richtungweisend die bei den „näheren Bestimmungen" walten zu lassenden Grundsätze fest. Das Gesetz lautet:

Artikel I: Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reiches.

Artikel II: Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmung.

Artikel III: Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV: Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. November in Kraft.

Die „näheren Bestimmungen" des Staatsangehörigkeitswechsels sind dann in dem „Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen" vom 20. November 1938[26] niedergelegt worden. Sie enthalten die Voraussetzungen und Grundsätze, nach denen der mit der Grenzveränderung eintretende Staatsangehörigkeitswechsel erfolgen soll.

§ 1 des Vertrages lautet:

„Diejenigen tschecho - slowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschecho - slowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

a) vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind

oder

b) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben

oder

c) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a oder b zutreffen

oder

d) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c zutreffen.

Tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschecho-slowakischen Staatsgebiets gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit,

---

[25] RGBl. I, S. 1641.

[26] In Kraft am 26. November 1938; auf eine Ratifikation haben die beiden Staaten verzichtet. Veröffentlicht am 30. Nov. 1938; RGBl. II, S. 895.

wenn sie am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben.

Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie ihr Ehemann nicht erwirbt."

Die erste grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit ist der Besitz der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit. Das geht einmal daraus hervor, daß die deutsche Staatsangehörigkeit unter Verlust der tschecho-slowakischen erworben werden muß. Zum andern entspricht das völkerrechtlichen Notwendigkeiten und der ständigen modernen Praxis der Staaten. Personen, die zwar in dem der Veränderung unterliegenden Gebiet wohnen, jedoch einem anderen dritten Staate angehören, unterliegen nicht dem Staatsangehörigkeitswechsel, denn auf sie erstreckt sich nicht das personell-staats- und völkerrechtliche Potentiel der vertragschließenden Staaten. Dieses Ergebnis einer Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis wird heute als fast selbstverständlich angesehen.

Die dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegenden Personen müssen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit sowohl am 10. 10. 1938 als auch am 26. 11. 1938 besessen haben. Der erste Zeitpunkt ist ausdrücklich im Vertrage bestimmt, der zweite ergibt sich zwangsläufig; denn Personen, die vor dem Inkrafttreten (26. 11. 1938) die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit verloren haben, unterliegen nicht mehr der Personalgewalt der vertragschließenden Parteien.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Personen, die unter Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben,

„am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben ...". (§ 1 Abs. 1 Satz 1.)

Der Vertrag geht also aus von dem Wohnsitz und folgt damit, wenn auch nicht uneingeschränkt[27], dem sogen. „Domizilprinzip". Dieses hat seit seiner Entstehung in fast allen Staatsverträgen, die Gebietsveränderungen zum Gegenstand hatten, eine bedeutsame Rolle gespielt. Die geschichtliche Entwicklung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes und seine Handhabung in der Praxis der Staaten sei zunächst einer Prüfung unterzogen.

II. Geschichtlicher Rückblick.

Wie oben bereits ausgeführt worden ist, war das ursprünglich die Menschen einander Zuordnende das gemeinsame Blut. Dieses natürliche Band konnte selbstverständlich niemals durch politische oder territoriale Veränderungen gewechselt werden. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit konnte vielmehr erst dann eintreten, als die Entwicklung zu anderen realen Beziehungen geführt hatte, die die Menschen miteinander verbanden. Diese Beziehungen mußten an Gemeinsamkeiten anknüpfen, die außerhalb des menschlichen Ichs lagen, um politischen Veränderun-

---

[27] Darüber weiter unten.

gen zu unterliegen. Eine solche gemeinschaftliche Realität ist das Gebiet, das die Menschen bewohnen. Von dieser Grundlage aus konnte sich seit dem Mittelalter der moderne Begriff der Gebiets- und Staatsangehörigkeit entwickeln. Unter der dynastischen Herrschaft erscheint die völkische Zugehörigkeit des einzelnen vollkommen gleichgültig, ausschlaggebend ist allein der Wohnsitz. Der Mensch stellt ein untrennbares Zubehör des von ihm bewohnten Bodens dar. Mit diesem wird er vererbt, verkauft, verpfändet und erheiratet[28]. Die politische Zugehörigkeit wird ausschließlich durch das Gebiet bestimmt, das heute dem einen, morgen dem anderen Fürsten „gehört". Tritt ein Staat ein Gebiet an den anderen ab, so wird infolgedessen der Bewohner in keiner Weise Erwähnung getan, geschweige von deren Staatsangehörigkeit gesprochen. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß alle Bewohner des abgetretenen Gebiets die Staatsangehörigkeit des abtretenden Staates verlieren und die des erwerbenden erhalten.

Dieses uneingeschränkte sogen. „Domizilprinzip" hat Jahrhunderte hindurch die völkerrechtliche Praxis beherrscht und stellt auch heute noch eine der Grundlagen für den Staatsangehörigkeitswechsel dar.

So enthält auch der Westfälische Frieden vom 14. bis 24. Oktober 1648[29], bei dem eine ganze Reihe von Gebietsabtretungen vertraglich festgelegt wurden, keine Bestimmungen über das politische Schicksal der in den betroffenen Gebieten lebenden Bewohner. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Bewohner zusammen mit dem Gebiet den politischen Herrn tauschen.

Zum erstenmal überhaupt werden die Bewohner im Friedensvertrag von Rysvik vom 20. Oktober 1697[30] erwähnt. Dort heißt es im Art. XVII:

> Liberum tamen maneat omnibus et singulis eius Urbis et appertinentiarum Incolis, cuiuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alia, quocunque libuerit, una cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractione aut exactione, intra annum a ratihabita Pace, post quinquennium vero praestandis secundum conditiones in eiusmodi casibus illic olim usitatas transferre, immobilia vero aut vendere, aut retinere, et per se, vel per alis administrare ...

Diese Bestimmung durchbricht das uneingeschränkte Domizilprinzip insofern, als den Bewohnern eine Abwanderungsfreiheit zugesprochen wird. Sie stellt die Vorläuferin der heutigen Option dar und ist als für die damalige Zeit ausgesprochen modern zu bezeichnen.

Fast die gleiche Bestimmung findet sich in dem zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und Queen Anna von Großbritannien geschlossenen Friedensvertrag von Utrecht vom 11. April 1713[31]:

---

[28] Schätzel I, S. 88.
[29] Strupp, Urk. z. Gesch. d. Völkerrechts, I, S. 16 ff.
[30] Strupp, ebenda S. 28 ff.
[31] Art. XIV; Strupp, Urk. I, S. 29 ff.

„Il a esté expressément convenu que dans tous les lieux et Colonies qui doivent être cédées ou restituées en vertu de ce Traité par le Roy T.-C., les Sujets dud. Roy auront la liberté de se retirer ailleurs dans l'espace d'un an avec tous leurs effets mobiliaires qu'ils pourront transporter ou il leur plaira."

Seitdem finden sich derartige Bestimmungen immer häufiger[32]. Auf sie näher einzugehen, wird Aufgabe der Ausführungen über die Entwicklung des Optionsrechts sein. Über die Staatsangehörigkeit der Bewohner selber aber enthalten die Verträge des 17., 18. und 19. Jahrhundert nichts.

Diese Selbstverständlichkeit der Veränderung der Staatsangehörigkeit wird erst in seit dem Ende des 19. Jahrhunderts geschlossenen Verträgen ausgesprochen[33].

Jedoch hat sich diese Praxis nicht von vornherein allgemein durchgesetzt. Vielmehr fehlen solche ausdrücklichen Vereinbarungen noch in den Friedensverträgen von Lima 1883, Lausanne 1912, London und Bukarest 1913. Auch noch in den Verträgen der Mittelmächte in Brest und Bukarest 1918 wird nirgends von einem Staatsangehörigkeitswechsel gesprochen, dieser also offenbar für selbstverständlich erachtet.

b) Die Abstammung.

I. Der Vertrag vom 20. 11. 1938.

Wenn der deutsch-tschecho-slowakische Vertrag vom 20. 11. 1938 in erster Linie von dem soeben geschichtlich entwickelten Grundsatz ausgeht, so wird dessen Anwendung durch weiter hinzutretende Bedingungen und Voraussetzungen doch wesentlich eingeschränkt. Der Vertrag reiht sich damit in eine geschichtliche Entwicklung ein, die vom reinen Domizilprinzip zu weiteren Grundsätzen und vor allem moderneren, durch Verbindungen mehrerer Grundsätze gebildeten Modalitäten geführt hat. Während einmal vom Wohnsitz ausgegangen wird, tritt

---

[32] Friede von Kutschuck-Kaynardgi v. 10. 7. 1774, Art. XVI, Strupp, Urk. I, S. 62 ff.; Campoformio 17. 10. 1797, Art. IX, Strupp, Urk. I, 89 ff.; Friedenstraktat Preußen—Frankreich v. 30. 5. 1814, Art. 17, Pr. G.—S. 1814, S. 113, Strupp, Urk. I, 118 ff.; Wiener Kongreßakte v. 9. 6. 1815, Art. XX, NR II, 379, Fleischmann, S. 5 ff.; II. Pariser Friede v. 20. 11. 1815, Art. VII Pr. G.—S. 1816, S. 3, NR II 682; Adrianopel 2./14. 9. 1829, Art. XIII, Fleischmann, S. 29, Strupp, Urk. I, S. 179 ff.; Paris 30. 3. 1856, Art. XXI Abs. 2, Pr. G.—S. 1856, S. 557, NRG XV 773; San Stefano 3. 3. 1878, Art. XXI, NRG 2. s. III, 246; Wien 30. 10. 1864, Art. 19, NRG XVIIb 474 ff.; Prag 23. 8. 1866, Art. V, NRG XVIII, 344; Frankfurt 10. 5. 1871, Art. II Abs. 1, RGBl. 1871, S. 215, 223, RGBl. 1872, S. 7, NRG XIX 688; Vertr. zw. Niederlanden u. Belgien v. 19. 4. 1839, Art. XVII, Strupp, Urk. I, S. 267 ff., Fleischmann 36 ff.; Zürich 10. 11. 1859, Art. XII, Strupp, Urk. I, S. 271 ff.; NRG XVI 5, 516; Vertr. zw. Frankr. u. Sardinien v. 24. 3. 1860, Art. 6, NRG XVI 539, Fleischmann, S. 62; Österr.-italien. Friede v. 3. 10. 1866, Art. XIV, NRG XVIII 405.

[33] Vertrag von Paris, 1898, NRG 2 s XXXII 76, Art. 9. Weiter dann: Pretoria 1902, Art. 1 u. 2, Strupp II, 77; Konstantinopel 1913, Art. 7, Strupp, Orient, S. 291; Athen 1913, Art. 4, Strupp, Orient, S. 303; Abtretung von Dänisch-Westindien an USA 1916, Art. 6, NRG 3 s X 357; St. Germain; Versailles; Trianon; Neuilly; Sèvres.

der Staatsangehörigkeitswechsel andererseits auf Grund der Abstammung ein. Auch solche Personen, die am 10. Oktober 1938 außerhalb des tschecho-slowakischen Staatsgebietes wohnten, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie zu dieser Zeit das Heimatrecht in dem mit dem Reich vereinigten Gebiet hatten, d. h. wenn sie aus dem Gebiet stammten, aber nicht dort wohnten.

Dem Domizilprinzip wird also das Abstammungsprinzip gegenübergestellt. Es ist jedoch hervorzuheben, daß von diesen beiden lediglich der Abstammungsgrundsatz ohne wesentliche Einschränkungen in den Vertrag aufgenommen worden ist, und zwar in der Bestimmung des § 1 Abs. 2. Das Domizilprinzip dagegen ist stark mit weiteren Voraussetzungen verknüpft und weitgehend mit dem Abstammungsgrundsatz verbunden worden.

Auch dies wird nur verständlich, wenn man sich die über die bisher dargestellte hinausgehende geschichtliche Entwicklung vor Augen hält.

II. Geschichtlicher Rückblick.

aa) Durchbrechung des Domizilprinzips.

Da man entsprechend dem herrschenden Domizilprinzip in den völkerrechtlichen Akten nur vom Wohnsitz der Bevölkerung ausging, enthalten diese zunächst auch nichts über den Geburtsort und die Abstammung der einzelnen Personen. Große Bedeutung ist daher der Bestimmung des Art. 17 des Friedenstraktats zwischen Preußen und Frankreich vom 30. 5. 1814[34] zuzumessen.

> „Dans tous les pays, qui doivent ou devront changer de maîtres, tant en vertu du présent Traité que des arrangements qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitants naturels et étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans, à compter de l'échange des ratifications pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises, soit avant, soit depuis la guerre actuelle, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir."

In diesem Artikel werden zum ersten Male Geburtsort bzw. Abstammung, wenn auch insofern im negativen Sinne erwähnt, als es ausdrücklich nicht darauf ankommen sollte, ob der Bewohner des abgetretenen Gebiets innerhalb oder außerhalb desselben geboren war. Etwas anderes kann die Unterscheidung zwischen habitants naturels und étrangers nicht bedeuten. Diese Zusammenstellung ist dann von verschiedenen anderen völkerrechtlichen Akten übernommen worden.

Wenn damit auch durchaus noch nicht vom Domizilprinzip abgewichen wurde, so war dennoch zumindest erkenntnismäßig dem Wohnsitz das Abstammungsverhältnis gegenübergestellt worden. Hierin sind die ersten Ursachen für die seitdem nach und nach eintretenden Abweichungen von der bis dahin bestehenden Alleingültigkeit des Domizilprinzips zu erblicken.

---

[34] Strupp, Urk. I, S. 118 ff.

Waren nun die erkenntnismäßigen Voraussetzungen geschaffen, so war von da an die Entwicklung zum Abstammungsprinzip nicht mehr aufzuhalten. Zunächst geht Frankreich in seinem Gesetz vom 14. 10. 1814 zum Abstammungsprinzip über, indem es diejenigen Personen für fremdnational erklärt, die in den von ihm abgetretenen Gebieten geboren waren[35]. Im Friedenstraktat von 1814 war eine solche Bestimmung gar nicht enthalten, sondern trotz der oben ausgeführten Unterscheidung das Domizilprinzip allein maßgebend geblieben. Um so augenfälliger muß die Vorschrift des französischen Gesetzes in Erscheinung treten.

An die Stelle der Unterscheidung habitants naturels et étrangers treten dann seit dem Züricher Frieden von 1859 die Bezeichnungen domicilés et originaires[36]:

> Les sujets lombards, domicilés sur le territoire cédé par le présent Traité, jouiront, pendant l'espace d'un an, ... de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise des droits et de se retirer, ...
>
> La même faculté est accordé réciproquement aux individus originaires du territoire cédé de la Lombardie, établis dans les Etats de Sa Majesté L'Empereur D'Autriche ...

Diese Zusammenstellung ist in den späteren Verträgen häufig zu finden[37]. Mit dieser Erfassung sowohl der domicilés als auch der originaires war im Völkerrecht der große Schritt von der Alleingültigkeit des Domizilprinzips zu einer Verbindung des Domizil- und des Abstammungsprinzips getan worden. Jedoch kann hierbei noch nicht von einem allgemein in der völkerrechtlichen Praxis angewandten Grundsatz gesprochen werden. Vielmehr folgt auch weiterhin eine große Anzahl von Verträgen allein dem Domizilprinzip[38].

Andere Verträge wieder, wenn auch selten, weisen die Anwendung des reinen Abstammungsprinzips auf[39].

Streitig ist, ob im Frankfurter Frieden vom 10. 5. 1871[40] das reine Abstammungsprinzip oder beide Grundsätze zur Anwendung gelangt sind:

---

35 Weiß, I S. 537, behauptet, daß Frankreich diesem Grundsatz immer gefolgt sei.

36 NRG XVI, 5, 516 = Art. XII.

37 Italien.-Franz. Vertr. über die Abtretung von Nizza und Savoyen v. 24. 3. 1860, Art. 6 — Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 63; NRG XVIIb, 474 ff = Wien 1864, Art. 19; NRG XVIII, 405 = Wien 1866, Art. 14; Franz.-schweiz. Vertr. über das Dappental vom 2. 12. 1862, Art. 3 — Lepsius, S. 28; Abtretung von Thessalien 1881, Art. 13 — Strupp, Orient, S. 185; Konstantinopel 1897, Art. 7 — Strupp, Orient, S. 222; Konstantinopel 1913, Art. 7 — Strupp, Orient, S. 291.

38 Berliner Kongreßakte 1878 — Fleischmann, S. 147; Shimonoseki 1895, Art. 5 — Strupp II, S. 125; Athen 1913, Art. 4 — Strupp, Orient, S. 304; Abtretung von Dänisch-Westindien 1916, Art. 6 — NRG 3 s. X 357; Lima 1883; Lausanne 1912; London und Bukarest 1913; Brest und Bukarest 1918.

39 Afrika-Helgoland-Vertrag v. 1. 7. 1890, Art. 12, Z. 2 — Strupp II, S. 161 ff.; NRG 2 s. XVI, S. 895; Deutsch-franz. Vertrag über den Staatsangehörigkeitswechsel in den ausgetauschten mittelafrikanischen Gebieten v. 2. 2. 1912 — RGBl. 1912, S. 495.

40 NRG XIX, 688.

Art. II: Les sujets français originaires des territories cédés domicilés actuellement sur ce Territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au l'octobre 1872 et à cause d'une Déclaration préable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Diesem Wortlaut nach sind nur die aus diesem Gebiet stammenden domicilés erfaßt. Jedoch sind durch Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. 12. 1871[41] auch die aus dem abgetretenen Gebiet gebürtigen, aber außerhalb wohnhaften Personen herangezogen worden. Nicht erwähnt sind also die außerhalb geborenen Einwohner (étrangers). Daraus ist französischerseits die Ansicht gefolgert worden, daß diese dem Staatsangehörigkeitswechsel nicht unterlägen und daher ihre französische Nationalität behalten hätten. Der Vertrag gehe also vom reinen Abstammungsprinzip aus.

Demgegenüber ist von deutscher Seite der Standpunkt vertreten worden, daß, soweit über die domicilés étrangers nichts gesagt würde, diese durch die Abtretung selbst die Staatsangehörigkeit gewechselt hätten: que par le fait même de la cession de l'Alsace et de la Lorraine à l'Allemagne, ses habitants de nationalité française deviennent allemands, sans que cet effet dût même être expressement constaté dans le traité de paix[42].

Demnach würde neben dem Abstammungsprinzip das Domizilprinzip auch dann gelten, wenn in einem Vertrage die domicilés étrangers nicht ausdrücklich erwähnt würden.

In dieser Stellungnahme taucht also wieder die alte Praxis auf, den Wechsel der Nationalität zusammen mit dem Gebiet als selbstverständlich anzusehen, ohne daß es dessen einer besonderen Erwähnung bedürfe. Das entsprach auch der tatsächlichen Lage. Nach wie vor war das Domizilprinzip vorherrschend und kam beim gänzlichen Schweigen eines Vertrages allein zur Anwendung[43].

bb) Verselbständigung der Bevölkerung.

Während anfangs in völkerrechtlichen Akten über Veränderungen des Staatsgebiets die Bevölkerung als dessen Zubehör gar nicht erwähnt wurde, zeigten die ersten ausdrücklichen Bestimmungen über die Bewohner des ausgewechselten Gebiets bereits eine Trennung zwischen Gebiet und Bevölkerung auf. Solange das Domizilprinzip uneingeschränkt die Praxis der völkerrechtlichen Partner beherrschte, konnten

---

[41] NRG XX, 865.

[42] Depesche des Grafen Arnim v. 1. 9. 1872; hierzu s. Stoerk, Option u. Plebiszit, S. 161.

[43] Bar, Intern. Priv. R., 2. Aufl., I, S. 293; Calvo, 4. Aufl., IV, S. 394; Gareis, 1. Aufl., S. 140; Heffter-Geffcken, 8. Aufl., S. 134; u. a. m.

daraus keine bedeutsame Folgen hergeleitet werden, weil Mensch und Boden immer noch durch den Wohnsitz untrennbar miteinander verbunden waren. Lediglich die Optionsbestimmungen bilden hier eine Ausnahme. Dennoch sind auch diese nur aus der herrschenden Auffassung zu verstehen, indem, da eine rechtliche Trennung nicht möglich war, eine tatsächliche durch den Auswanderungszwang herbeigeführt wurde. Wer also in dem Gebiet wohnen blieb, teilte auch dessen Schicksal.

Hierin vollzog sich durch das Aufkommen des Abstammungsprinzips insofern eine Wandlung, als der Staatsangehörigkeitswechsel eintrat ohne Rücksicht darauf, ob die betroffene Person ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Gebiets hatte. Unter den hinzukommenden Einflüssen moderner Gedankengänge wurde die Bevölkerung verselbständigt. Bevölkerung und Gebiet wurden in ihrer rechtlichen Behandlung voneinander getrennt. Es war möglich geworden, daß deren rechtliche Behandlung und damit das politische Schicksal voneinander verschieden waren. So ist es erklärlich, daß nach und nach Fälle auftreten, in denen ein Staat zwar ein Gebiet an einen anderen abtritt, die Bevölkerung oder ein Teil derselben aber ihre alte Staatsangehörigkeit behält[44].

Andererseits war es möglich, daß die Bevölkerung zwar ihre alte Staatsangehörigkeit verliert, die des erwerbenden Staats jedoch nicht erhält, sondern in diesem lediglich die mindere Stellung von Untertanen einnimmt. Dem Erwerber bleibt es sodann überlassen, welche staatsrechtliche Stellung er diesen Untertanen geben will[45].

cc) Gebietsveränderungen des Weltkrieges.

Die bisher gemachten Ausführungen zeigen die Entwicklung der Behandlung der Staatsangehörigkeit bis zur Verselbständigung der Bevölkerung auf. Dieser ist eine völkerrechtliche Stellung eingeräumt worden. Diese Entwicklungsreihe ist der Beurteilung der im Zuge des Weltkriegs vollzogenen Gebietsveränderungen zugrunde zu legen. Da die Weltkriegsverträge sowohl dem Umfang ihrer Gesamtheit als auch der Zahl und Bedeutung der Gebietsveränderungen nach in der Geschichte eine herausragende Stellung einnehmen, ist ihre besondere Behandlung gerechtfertigt.

α) Verträge der Mittelmächte.

Die Friedensverträge der Mittelmächte bringen insofern einen Rückschritt, als sie über den Staatsangehörigkeitswechsel gänzlich schweigen. Lediglich im deutsch-russischen Ergänzungsvertrag vom 27. 8. 1918 wurde im Art. 10 bestimmt:

---

[44] Abtretung des Jadegebiets 1853, Art. 8, NRG XVI, 2; Abtretung von Alaska 1867, Art. 3, NRG 2 s. I 39; Shimonoseki 1895, Art. 5 — Strupp II, S. 125; Portsmouth 1905, Art. 10 — Strupp II, S. 141; Kamerun-Kongoabkommen 1911; sämtliche Fälle der Erpachtung chinesischer Gebiete; Abtretung türkischer Gebiete in Afrika-Tunis, Tripolis, Cyrenaika, Massaua.

[45] Siehe Schätzel, S. 91, Anm. 1 u. 2.

In Ansehung Estlands, Livlands, Kurlands und Litauens sollen mit Rußland unter anderen Vereinbarungen über folgende Punkte getroffen werden:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen russischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß;
2. ff. (weitere programmatische Hauptfragen der Staatensukzession)[46].

Fast die gleiche Bestimmung findet sich im Friedensvertrag der Mittelmächte mit Rumänien vom 7. 5. 1918, Art. XII Abs. III[47]:

Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderen Vereinbarungen über folgende Punkte treffen:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß;
2. ff. (Staatensukzession, programmatisch).

Die Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels blieb also besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Gerade hier zeigt sich die unerläßliche Notwendigkeit, im Hinblick auf die nicht abgeschlossene Entwicklung die mit der Staatensukzession verknüpften Staatsangehörigkeitsfragen scharf und unzweideutig zu formulieren. Die mangelhafte Form der oben erwähnten Verträge läßt eine mehrfache Auslegung zu. Besonders drängt sich die Frage auf, welche Staatsangehörigkeit die Bewohner der abgetretenen Gebiete nach der Abtretung gehabt haben.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die Bewohner haben vorläufig bis zur endgültigen Regelung durch die angekündigten Vereinbarungen die Staatsangehörigkeit der Erwerberstaaten erhalten;
2. die Bewohner sind staatenlos geworden;
3. sie haben vorläufig die russische bzw. rumänische Staatsangehörigkeit behalten.

Die letzte Auslegungsmöglichkeit sei vorweggenommen. Sie ist abzulehnen, und zwar aus mehreren Gesichtspunkten. Im Friedensvertrag von Brest-Litowsk[48] war in Art. III bestimmt worden:

Abs. 1: Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen; ...

Abs. 2: Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.

---

[46] Strupp, Ostfr., S. 372 ff.
[47] Strupp, Ostfr., S. 462 ff.
[48] Strupp, Ostfr., S. 248.

Daraus ergibt sich, daß die russische Staatsangehörigkeit der in den abgetretenen Gebieten wohnenden Bevölkerung erloschen war, denn einmal ist die Staatsangehörigkeit eine Erscheinungsform der Staatshoheit, zum andern bringt sie stets Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat mit sich. Sollten aber „keinerlei Verpflichtungen" zu Rußland mehr bestehen, so konnte auch die Bindung der Staatsangehörigkeit nicht erhalten bleiben. Folgerichtig wird daher im Ergänzungsvertrag vom 27. 8. 1918 (Art. 10) auch nur von „den bisherigen russischen Bewohnern" gesprochen. Es wäre zudem nicht einzusehen, weshalb die Friedensverträge der Mittelmächte einer anderen Auslegung unterliegen sollten als der Bukarester Friede von 1913[49]. Dieser schwieg ebenfalls vollständig über die Frage des Staatsangehörigkeitswechsels. Nach dem in der völkerrechtlichen Praxis in solchen Fällen angewandten Domizilprinzip waren damals die Bewohner der von Rumänien erworbenen bulgarischen Gebiete rumänische Staatsangehörige geworden. Dies entsprach der Selbstverständlichkeit des Staatsangehörigkeitswechsels beim Schweigen eines Vertrages, die von Deutschland auch gegenüber Frankreich in bezug auf den Frankfurter Frieden vertreten worden ist. Es liegt daher kein Grund vor, das Schweigen der Ostfriedensverträge von 1918 anders auszulegen, zumal es sich unter anderen z. B. um Gebiete handelte, die Rumänien 1913 von Bulgarien erworben hatte und nun wieder an Bulgarien zurückgab.

Unter Anwendung des Domizilprinzips haben daher die domicilés der von Rußland bzw. Rumänien abgetretenen Gebiete die russische bzw. rumänische Staatsangehörigkeit verloren, nicht dagegen die außerhalb wohnhaften originaires.

Ebenso sind die Bewohner der von Rußland abgetretenen Gebiete nicht etwa staatenlos geworden. Zu dieser Ansicht könnte man leicht deshalb neigen, weil Rußland nicht nur Gebiete an einzelne Staaten, sondern zu einem großen Teil an eine Gesamtheit von Staaten abtrat. So sind die von Rußland nach Art. III des Vertrages von Brest-Litowsk abgetretenen Gebiete unter das Kondominat von Deutschland und Österreich-Ungarn[50], die Norddobrudscha an sämtliche Mittelmächte gemeinsam gefallen.

Zunächst ist dem Art. 7 des Ergänzungsvertrages vom 27. 8. 1918 zu entnehmen, daß sich das Kondominat nur auf Polen bezog, während Litauen, Estland, Livland und Kurland dem alleinigen Bestimmungsrecht Deutschlands unterstellt wurden, denn für Art. 7 Satz 2 ist allein Deutschland als Subjekt anzusehen[51].

Art. 7 Abs. 1 Satz 1:

„Indem Rußland den in Estland und Livland bestehenden tat-

---

[49] Strupp, Orient, S. 281 ff.; JVÖ II 180.

[50] Art. III, Abs. 3: Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

[51] Strupp, Ostfr., S. 376 f.

sächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, verzichtet es auf die Staatshoheit über diese Gebiete sowie auf jede Einmischung in deren innere Verhältnisse.

Satz 2: Ihr künftiges Schicksal wird im Einvernehmen mit ihrer Bevölkerung bestimmt werden.

Abs. 2: Aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland werden Estland und Livland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen."

Die Bewohner dieser Gebiete wurden also deutsche Untertanen, wenn auch nicht Staatsangehörige. Solche Fälle waren bis dahin nicht nur rechtlich denkbar, sondern auch praktisch vorgekommen. Der Stellung dieser Untertanen ähnelt die der Elsaß-Lothringer zwischen dem Zeitpunkt der Abtretung durch Frankreich vom 2. 3. 1871 und der staatsrechtlichen Einverleibung in das Deutsche Reich durch das Gesetz vom 9. 6. 1871. Auch die Eingeborenen in den Kolonien waren deutsche Untertanen, ohne die Staatsangehörigkeit zu besitzen[52].

Die Bewohner Russisch-Polens aber wurden Angehörige des Kondominats. Es wäre irrig anzunehmen, daß wegen der gemeinsamen Herrschaft Deutschlands und Österreich-Ungarns die Bewohner zwar die russische Staatsangehörigkeit verloren, aber keine neue erworben hätten, also staatenlos geworden seien. In der Geschichte hat es mehrfach solche Fälle gegeben, in denen ein Staat ein Gebiet an eine Mehrzahl von Staaten gewissermaßen zur gesamten Hand abtrat. Niemals aber sind die Bewohner dadurch staatenlos geworden, sondern haben, wenn auch oft nur vorübergehend, die besondere Landeszugehörigkeit des Kondominats erworben[53].

β) Ententeverträge.

Den Ostfriedensverträgen der Mittelmächte gegenüber zeichnen sich die Ententefrieden dadurch aus, daß sie den im Zuge der Staatensukzession auftretenden Fällen des Staatsangehörigkeitswechsels genaue und ins einzelne gehende Bestimmungen gewidmet haben. Wenn sie allerdings auch nicht von den modernen Entwicklungsstufen, den Verbindungen zwischen dem Domizil- und dem Abstammungsprinzip ausgehen, so fußen sie doch in der bis dahin gewohnheitsrechtlich geübten Praxis der Völker. Grundsätzlich wird auf Deutschland und Bulgarien das reine Domizilprinzip angewandt. In den Verträgen mit Österreich-Ungarn dagegen ist man vom reinen Abstammungsprinzip ausgegangen. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Donau-Monarchie in erster Linie nicht einzelne Gebietsteile abtrat, sondern in mehrere selbständige Staaten zerfiel. Diese Fälle können aber nur analog denen behandelt werden, in denen ein ganzer Staat in einen andern einverleibt wird. Für diese wurde in der völkerrechtlichen Praxis durchweg das

[52] Schätzel I, S. 93.

[53] Pariser Friede von 1814, Pr. G.—S. 1814, S. 113 — Strupp, Urk. I, S. 118 ff., NR II, S. 1; Wiener Friede von 1864 — Strupp, Urk. I, S. 236 ff., NRG XVII, b 474 ff.; Londoner Friede von 1913 — Strupp, Orient, S. 278 ff., JVÖ II 46.

Abstammungsprinzip angewandt. Schätzel will daraus diesen Grundsatz als Völkergewohnheitsrecht ableiten[54]. Schweigt also ein Vertrag über die Grundsätze des Staatsangehörigkeitswechsels, so würde man dem reinen Abstammungsprinzip folgen müssen.

Allerdings wird in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, daß Staatsangehörige, die vor der Einverleibung ihres Heimatstaates ausgewandert sind, von dem Staatsangehörigkeitswechsel nicht erfaßt werden[55]. Danach verlieren alle diejenigen Angehörigen eines einverleibten Staates, die im Ausland leben, die alte Staatsangehörigkeit, denn nach dem Untergang eines Staates kann seine Staatsangehörigkeit nicht isoliert weiterbestehen. Soweit diese Personen nicht Doppelstaater sind, werden sie also staatenlos. Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden. Enthält der abgeschlossene Vertrag nichts über den Staatsangehörigkeitswechsel, so überläßt eben der einverleibte Staat die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen dem Erwerberstaat. Diesem steht es sodann frei, von sich aus den in Betracht kommenden Personen die ihm genehme Stellung einzuräumen. So kann er sie sämtlich als vollberechtigte Staatsbürger in seinen Staatsverband aufnehmen oder ihnen mindere Rechte bloßer Untertanen verleihen. Zumindest besitzt der Erwerberstaat auf Grund der Rechtsnachfolge ein rechtliches Potentiel über die Staatsangehörigen des einverleibten Staates. Praktisch wird er allerdings oft infolge der mangelnden Territorialgewalt seine Personalgewalt nicht durchsetzen können. Das jüngste Beispiel liefert die Eingliederung des Restgebietes der Tschecho-Slowakei in das Deutsche Reich als Protektorat. Eine Reihe von Staaten haben diesen völkerrechtlichen Akt nicht anerkannt. Solange dies nicht der Fall ist, wird es kaum möglich sein, die in den USA. lebenden Tschechen praktisch von der Personalgewalt zu erfassen.

Aus den gleichen Gründen ist aber auch Schätzels Meinung abzulehnen. Würde es sich bei der Anwendung des Abstammungsprinzips im Falle der Einverleibung eines ganzen Staates tatsächlich um ein Gewohnheitsrecht handeln, so würde es demnach völkerrechtswidrig sein, wenn, um bei dem Beispiel zu bleiben, das Deutsche Reich nur den tschechischen Bewohnern des Protektorats dessen besondere Staatsangehörigkeit verleiht, während die im Ausland lebenden Tschechen vorerst als staatenlos anzusehen sind. Davon kann keine Rede sein.

c) Zusammenfassende Übersicht.

Wie bereits oben erwähnt, weist der Vertrag im wesentlichen eine Verbindung des Domizilprinzips mit dem Abstammungsprinzip auf. Von der vorangehenden historischen Betrachtung aus lassen sich die dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegenden Personen in mehrere Gruppen zusammenfassen:

---

[54] Schätzel, S. 90.

[55] Siehe hierzu näher Stoerk, S. 153; Schätzel, S. 90; Liszt, S. 96; Oppenheim I, S. 304; Selosse, S. 282; Schätzel, Annexion, S. 152.

Von diesen haben die ersten drei Gruppen die Voraussetzung gemeinsam, daß die zu ihnen gehörenden Personen am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in dem mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiet gehabt haben müssen[56].

Die Personen der ersten Gruppe erwerben unter Verlust der tschecho-slowakischen die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind[57]. Diese Einschränkung umreißt also einen Personenkreis, der in der Dialektik der historischen Verträge als domiciliés naturels bezeichnet werden kann (eingeschränktes Domizilprinzip).

Zu dieser treten als zweite Gruppe diejenigen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben[58]. Diese Bestimmung verkörpert den Gedanken der Wiedergutmachung und entspricht denjenigen des Versailler Diktats, nach denen diejenigen Bewohner Elsaß-Lothringens die französische Nationalität erwarben, die sie im Frankfurter Frieden vom 10. 5. 1871 verloren hatten. Sie betrifft vor allem die Bewohner des Hultschiner Ländchens, das auf Grund des Art. 84 FV in Verbindung mit dem deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag vom 29. 6. 1920[59] vom Reich an die tschecho-slowakische Republik abgetreten worden war und dessen Bewohner mit dem 10. Januar 1920 die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erworben hatten.

Beide Voraussetzungen, die Geburt vor dem 1. 1. 1910 und der Verlust der früheren Reichsangehörigkeit, lassen sich zu dem Erfordernis der „Alteingesessenheit" zusammenfassen, von der die Bestimmung des Artikel II des Wiedervereinigungsgesetzes ausgeht.

Die dritte Gruppe bilden die „originaires domiciliés", d. h. diejenigen Personen, die kraft Wohnsitzes im abgetretenen Gebiet und kraft Abstammung von solchen Personen die Reichsangehörigkeit erwerben, auf die die Voraussetzungen der beiden vorgenannten Gruppen zutreffen (Domizil- und Abstammungsprinzip). Der Abstammungsgrundsatz wird jedoch insofern eingeschränkt, als nur Kinder und Enkelkinder erfaßt werden. Entferntere Abkömmlinge scheiden für den Staatsangehörigkeitswechsel aus. Dafür genügt es aber, wenn ein Eltern- oder Großelternteil väterlicher- oder mütterlicherseits die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wobei nicht erforderlich ist, daß diese selbst die Reichsangehörigkeit erwerben[60].

Während bei diesen ersten drei Gruppen trotz gewisser Einschränkungen, weiterer Voraussetzungen oder Verbindungen mit dem Abstammungsgrundsatz in erster Linie vom Wohnsitz, also vom Domizilprinzip ausgegangen wird, erwirbt die vierte Gruppe nach dem reinen Abstammungsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit (originaires). Jedoch auch hier ist der Staatsangehörigkeitswechsel an bestimmte Vor-

---

[56] § 1 Abs. 1.
[57] § 1 Abs. 1 Buchst. a.
[58] § 1 Abs. 1 Buchst. b.
[59] RGBl. S. 2284.
[60] Pfundtner I b 10, Anm. 8 zu § 1.

aussetzungen geknüpft, durch die der betroffene Personenkreis eingeschränkt wird. Vor allem werden nur tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit erfaßt[61]. Angehörige des deutschen Volkes sind diejenigen, die sich als solche bekennen und dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung usw. bestätigen[62]. Von diesen erwerben diejenigen die Reichsangehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 außerhalb des ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsgebiets gewohnt haben, worunter das heutige Staatsgebiet und die an das Reich, Ungarn und Polen abgetretenen Gebiete zu verstehen sind[63], und die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht (Indegénat) in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben[64].

Die im restlichen tschecho-slowakischen Staatsgebiet wohnenden deutschen Volksgenossen erwerben also nicht die Reichsangehörigkeit, es sei denn, daß sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, über das unten nähere Ausführungen folgen.

In die fünfte Gruppe fallen die Ehefrauen. Ihre Stellung sowie die der minderjährigen Kinder hat eine eigene Entwicklung genommen. Ihrer Prüfung sei daher ein besonderer Abschnitt gewidmet.

d) Frauen und minderjährige Kinder.

Die rechtliche Behandlung der Ehefrauen und minderjährigen Kinder beim Staatsangehörigkeitswechsel ist besonders durch die Ententefrieden herausgearbeitet worden. Bis zum Weltkriege hatte die Rechtsentwicklung zu dem Grundsatz geführt, daß die Ehefrauen und minderjährigen Kinder der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes folgen[65]. Dieser Grundsatz hatte die Abkömmlinge stets bis zur Erreichung der Volljährigkeit erfaßt, und zwar noch in den jüngsten Verträgen vor dem Weltkriege, z. B. Friede von Konstantinopel vom 16. bis 29. September 1913[66] Art. 7 Abs. 3:

> Les mineurs actuels useront de l'option quatre ans qui suivent leur majorité.

Friede von Athen vom 1. bis 14. November 1913[67] Art. 4 Abs. 6:

> En ce qui concerne les enfants mineurs, le délai d'option commencera à courir à partir de la date où ils auront atteint l'âge de la majorité.

Demgegenüber stellen die Ententeverträge die rechtliche Behandlung der Kinder nicht mehr auf die Erreichung der Volljährigkeit, sondern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ab[68].

---

[61] Der Erwerb der ReichsAngk. kraft Wohnsitzes tritt unabhängig von der Volks- oder Rassenzugehörigkeit ein.
[62] Pfundtner, I b 10 Anm. 10 zu § 1.
[63] Pfundtner, I b 10 Anm. 11 zu § 1.
[64] § 1 Abs. 2.
[65] Schätzel I, S. 100, Anm. 3.
[66] Strupp, Orient, S. 286 ff.; JVÖ II 191.
[67] Strupp, Orient, S. 303 ff.; JVÖ II 203.
[68] Z. B. Polen, Art. 91 Abs. 3: Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegen-

Wenn das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung die Frau der Staatsangehörigkeit des Mannes folgen ließ, so wurde das bis zum Weltkriege allerdings nur aus der Gemeinsamkeit des Wohnsitzes abgeleitet. Lebten die Ehegatten voneinander getrennt, so wurde dementsprechend auch eine besondere Staatsangehörigkeit der Ehefrau für möglich erachtet[69]. Eine ausdrückliche Regelung wurde in Art. 82 des Vertrages von St. Germain getroffen. Danach folgt die Ehefrau auch bei voneinander getrennten Wohnsitzen der Staatsangehörigkeit des Mannes[70]. Eheleute erwerben bzw. behalten daher bei Gebietsveränderungen die gleiche Staatsangehörigkeit.

Allerdings gehen hier hinsichtlich der oben erwähnten Zeitbestimmungen die Meinungen in der Literatur auseinander. So vertritt Bruns[71] die Auffassung, daß die Frau der Staatsangehörigkeit des Mannes nicht folgt, wenn ein Ehegatte vor, der andere nach dem 1. Januar 1908 seinen Wohnsitz in Polen begründet hat. Diese Ansicht ist jedoch mit Schätzel[72] abzulehnen.

Im deutsch-tschecho-slowakischen Vertrage vom 20. 11. 1938 folgen die Ehefrauen der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, soweit dieser kraft Wohnsitzes die Reichsangehörigkeit erwirbt. Das entspricht, wie oben bereits erwähnt, der allgemeinen völkerrechtlichen Praxis. Anders ist die Rechtslage bei dem Staatsangehörigkeitswechsel kraft Heimatrechts. Hier ist die Regelung grundsätzlich auf die Volkszugehörigkeit abgestellt worden. In diesen Fällen wird die Ehefrau nur dann Reichsangehörige, wenn sie in ihrer eigenen Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt. Gehört sie einem fremden Volke an, so erwirbt sie die deutsche Staatsangehörigkeit selbst dann nicht, wenn ihr Ehemann sie erwirbt[73]. Andererseits erwirbt sie die Reichsangehörigkeit nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt, auch wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen dazu erfüllt[74].

Die hier aufgezählten Rechtsfolgen treten stets dann ein, wenn die Ehe am 10. Oktober 1938 bestanden hat. Es kommt nicht darauf an, ob die Eheleute auch an diesem Tage zusammenleben[75].

Wie die Ehefrauen nehmen auch die Kinder eine besondere Stellung ein. Der Staatsangehörigkeitswechsel des Vaters, der verwitweten oder unehelichen Mutter erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die minder-

---

wärtigen Vertrages sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteile Polens anerkannten Gebiete ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Abs. 5: Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren. Ebenso: Belgien, Art. 37 FV; Danemark, Art. 113; Tschecho-Slowakei, Art. 85; Danzig, Art. 106; anders Elsaß-Lothringen, Anlage hinter Art. 79 FV.

69 Weiß I, S. 330.

70 Entsprechend Versailles und Neuilly.

71 S. 40.

72 Wechsel infolge der deutschen Gebietsabtretungen, S. 67.

73 Pfundtner, I b 10 S. 17, Anm. 12 zu § 1.

74 § 1 Abs. 3.

75 Pfundtner, Anm. 9.

jährigen Kinder. Für sie müssen vielmehr selbständig die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen[76]. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein selbständiges Optionsrecht gegeben (§ 9). Der Vertrag geht also, wie auch die Ententeverträge[77], ebenfalls nicht von der Volljährigkeit, sondern von der Grenze des 18. Lebensjahres aus. Für den Erwerb kraft Wohnsitzes ist jedoch zu beachten, daß Minderjährige ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen eigenen Wohnsitz nicht begründen können[78].

Im § 1 des Vertrages sind demnach die Fälle, in denen der Staatsangehörigkeitswechsel ipso iure eintritt, erschöpfend geregelt. Dieser kann darüber hinaus durch Option herbeigeführt werden, die in einem besonderen Abschnitt behandelt werden wird.

e) Alteingesessenheit.

Das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. 11. 1938[79] enthält im Art. II den programmatischen Grundsatz, daß nach Maßgabe näherer Bestimmungen die „alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete" durch die Wiedervereinigung deutsche Staatsangehörige seien. Eine derartige Art der Beschränkung des die neue Staatsangehörigkeit erwerbenden Personenkreises ist in der völkerrechtlichen Praxis verhältnismäßig jung. Sie taucht zum ersten Male in den Ententeverträgen nach dem Weltkriege auf, die gewisse Zeitbestimmungen als Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitswechsel einführen. Von dem Augenblick an, in dem man die Bevölkerung eines Gebiets nicht mehr als dessen bloßes Zubehör ansah, mußten die Menschen durch bestimmte Bindungen zu dem Schicksal des von ihnen bevölkerten Gebietes in Beziehung gebracht werden. Diese Bindung bestand entweder in dem Wohnsitz (Domizilprinzip) oder in der Abstammung (Abstammungsprinzip). Durch die neuen Zeitbestimmungen wurde diesen Bindungen nun noch die Voraussetzung hinzugefügt, daß das durch den Wohnsitz begründete räumliche Band zum Boden von einer bestimmten Dauer gewesen sein muß. Erst wer eine gewisse Zeitspanne seinen Wohnsitz im abgetretenen Gebiet hat, wird vom Staatsangehörigkeitswechsel erfaßt. Der Wechsel trifft also nur die Alteingesessenen, während zugewanderte, oft fremdnationale Personen vom Staatsangehörigkeitswechsel ausgeschlossen bleiben[80].

Streitig ist dabei, ob der vom Staatsangehörigkeitswechsel ausgeschlossene Bevölkerungsteil seine bisherige Staatsangehörigkeit behält oder staatenlos wird.

So vertritt Rukser[81] die Ansicht, daß die nach dem 1. Januar 1908

---

[76] RdErl. d. RMDJ v. 25. 5. 39, RMBliV 1939 Nr. 23, S. 1234, I b) 12.
[77] Siehe oben S. 26 ff.
[78] § 8 BGB.
[79] RGBl. I, S. 1641.
[80] Siehe Schätzel I, S. 94, Anm. 3.
[81] JW 1921/149 ff.

nach Polen zugewanderten Personen, die nach Art. 91 Abs. 2 FV die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gingen, während er an anderer Stelle[82] den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Bruns[83] will aus der Formulierung des § 91 Abs. 2 FV folgern, daß die nach dem 1. 1. 1908 Zugewanderten die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, ohne sofort die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Nach Schätzel[84] ist etwas Derartiges in der Geschichte nie vorgekommen. Auch in den neueren Verträgen behalten die Personen, die nicht Staatsangehörige des Erwerbers werden, entweder ihre alte Staatsangehörigkeit, oder sie werden bloße Untertanen minderen Rechts des Erwerberstaates[85].

Eine besondere Rolle spielt diese Frage im Falle Elsaß-Lothringens. Nach der Anlage hinter Art. 79 § 1 FV erwerben nur diejenigen Personen ipso iure die französische Staatsangehörigkeit, die vor dem Frankfurter Frieden vom 10. 5. 1871 selbst französische Staatsangehörige waren oder deren Vorfahren die französische Staatsangehörigkeit besessen haben, es sei denn, daß sie väterlicherseits Vorfahren deutscher Staatsangehörigkeit haben, die nach dem 15. 7. 1870 nach Elsaß-Lothringen eingewandert sind. Weiterhin erhalten sämtliche Personen, die von unbekannten Eltern geboren oder unbekannter Staatsangehörigkeit sind, von selbst die französische Nationalität. Wie oben gehen auch hinsichtlich der zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung, die die französische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, die Meinungen auseinander. Schwalb[86] geht von den zwei Gruppen dieses Bevölkerungsteils aus, die die deutsche Reichsangehörigkeit entweder auf Grund der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit oder auf Grund der Landesangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat besaßen. Von dieser Unterscheidung gelangt er zu dem Standpunkt, daß die Angehörigen eines Bundesstaates die deutsche Reichsangehörigkeit behalten, während die ehemaligen elsaß-lothringischen Landesangehörigen die Reichsangehörigkeit verloren hätten. Zur Begründung stützt er sich auf die Bestimmung des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, nach dem die deutsche Reichsangehörigkeit durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat erworben wurde, und führt dann aus, daß durch die Abtretung Elsaß-Lothringens dessen besondere Staatsangehörigkeit in Fortfall käme und damit die elsaß-lothringischen Landesangehörigen die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hätten.

Demgegenüber vertritt Schätzel[87] die Ansicht, daß auch die elsaß-lothringischen Landesangehörigen die deutsche Reichsangehörigkeit behalten hätten. Es sei vom Willen der vertragschließenden Parteien aus-

---

[82] Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, Berlin 1921, S. 25.
[83] Staatsangehörigkeit und Option, Berlin 1921, S. 23.
[84] S. 94.
[85] Abtretung des Jadegebiets 1853, NRG XVI, 2; Abtr. v. Alaska 1867, NRG 2. s. I 39; Shimonoseki 1895, Strupp II, S. 125; Portsmouth 1905, Strupp II, S. 141; Kamerun-Kongo-Vertr.; siehe S. C. 1. d)—2.
[86] DJZ 1920/640 ff.
[87] DJZ 1920/586 ff.

zugehen. Diese aber hätten sicher nicht beabsichtigt, einen Bevölkerungsteil staatenlos werden zu lassen. Allerdings hält Schwalb[88] dem entgegen, daß Frankreich lediglich diese Personen vom Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit hätte ausschließen wollen, aber in keiner Weise interessiert gewesen sei, ob diese die Reichsangehörigkeit behielten oder staatenlos wurden.

Es ist jedoch wohl Schätzels Meinung zuzustimmen[89]. Wäre Elsaß-Lothringen ein selbständiger Staat gewesen, so wäre mit seinem Untergang durch die Einverleibung in das französische Staatsgebiet auch seine Staatsangehörigkeit erloschen. Elsaß-Lothringen ist aber niemals Staat gewesen. Die für die Rechtsverhältnisse im Reich besondere elsaß-lothringische Landesangehörigkeit war genau wie die Angehörigkeit in den Bundesstaaten eine innerdeutsche Angelegenheit. Nach außen hin trat der einzelne Deutsche nicht als Angehöriger eines Bundesstaats, sondern als deutscher Reichs- und Staatsangehöriger auf. Die verschiedenen Bundesangehörigkeiten können ebenso wie der Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Reichsangehörigkeit deshalb keine völkerrechtlichen Folgen haben. Das die deutschen Reichsangehörigen vertretende Völkerrechtssubjekt war das Deutsche Reich, wobei es gleichgültig war, ob die Reichsangehörigkeit nun durch die Zugehörigkeit zu einem der Bundesstaaten oder durch die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen erworben worden war.

Im deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag vom 20. 11. 1938 sind derartige Zweifelsfragen durch eine erschöpfende Regelung vermieden worden. Nach § 1 des Vertrages werden nur die „Alteingesessenen" und deren Nachkommen deutsche Staatsangehörige. Als Alteingesessene gelten diejenigen, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit durch die damaligen deutschen Gebietsabtretungen mit dem 10. 1. 1920 verloren hatten, oder die vor dem 1. 1. 1910 in den heimgekehrten Gebieten geboren sind. Aus dem § 2 ist sodann zu entnehmen, daß die übrigen Personen nicht etwa staatenlos geworden sind, sondern die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit behalten haben.

2. Böhmen und Mähren.

a) Die Staatsangehörigkeit des Protektorats.

Mitte März 1939 führten revolutionäre Vorgänge, die vor allem auf die nationale Freiheitsbewegung der Slowaken und Karpatho-Ukrainer zurückgehen, zum endgültigen Zerfall der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik. Am 14. März 1939 erklärte die Slowakei durch einen Beschluß des slowakischen Landtages ihre Unabhängigkeit. Am gleichen Tage begann der Einmarsch ungarischer Truppen in die Karpatho-

[88] a. a. O.

[89] Näheres hierzu: Schätzel, Der Wechsel der StAngk. infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921, S. 36 ff., 71 ff. Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich, Berlin 1921, S. 21 ff.

Ukraine und fuhr der tschechische Staatspräsident Dr. Hacha nach Berlin zum Führer. Dort wurde am 15. März 1939 das Berliner Abkommen getroffen, in dem das tschechische Volk sein Schicksal in die Hände Adolf Hitlers legte.

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

> Der Führer hat heute in Gegenwart des Reichsministers des Auswärtigen, von Ribbentrop, den tchecho-slowakischen Staatspräsidenten Dr. C. Hacha und den tschecho-slowakischen Außenminister Dr. Chvalkovsky auf deren Wunsch in Berlin empfangen.
>
> Bei der Zusammenkunft ist die durch die Vorgänge der letzten Wochen auf dem bisherigen tschecho-slowakischen Staatsgebiet entstandene ernste Lage in voller Offenheit einer Prüfung unterzogen worden. Auf beiden Seiten ist übereinstimmend die Überzeugung zum Ausdruck gebracht worden, daß das Ziel aller Bemühungen die Sicherung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teile Mitteleuropas sein müsse.
>
> Der tschecho-slowakische Staatspräsident hat erklärt, daß er, um diesem Ziel zu dienen und um eine endgültige Befriedung zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches legt.
>
> Der Führer hat diese Erklärung angenommen und seinem Entschluß Ausdruck gegeben, daß er das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Art gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird.

In Ausführung dieses Abkommens wurden die tschechischen Restgebiete von den deutschen Truppen besetzt und durch den Führererlaß vom 16. 3. 1939[90] als „Protektorat Böhmen und Mähren" in das Gebiet des Großdeutschen Reiches einbezogen. Diese Gebietsveränderung hat einen Staatsangehörigkeitswechsel zur Folge, dessen Ergebnis erst nach einer eingehenden Prüfung erkennbar wird. Vorangestellt werden kann die Feststellung, daß der tschecho-slowakische Staat aufgehört hat zu bestehen, die ehemaligen Angehörigen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit verloren haben müssen. Welche Staatsangehörigkeit sie erworben haben, bedarf einer näheren Untersuchung, die sich vor allem mit der staatsrechtlichen Stellung des Protektorats innerhalb des Reiches zu beschäftigen hat.

Der Führererlaß, der die Frage der Staatsangehörigkeit grundsätzlich regelt, geht von der Volkszugehörigkeit aus. Das war aus politischen und weltanschaulichen Gründen notwendig. Einmal war in dem Berliner Abkommen vom 15. März 1939 dem tschechischen Volke eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleistet worden. Zum andern war zu berücksichtigen, daß die jetzigen Protektoratsländer Böhmen und Mähren ein Jahrtausend lang zum Lebensraum des deutschen Volkes gehörten[91]. Das konnte nicht nur in

[90] RGBl. I, S. 485.
[91] Siehe Präambel zum Führererlaß.

der staatsrechtlichen Stellung der eingegliederten Gebiete insgesamt, sondern mußte auch in der Regelung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses der in Betracht kommenden Bevölkerung zum Ausdruck kommen. Der Erlaß unterscheidet daher grundsätzlich zwischen den Volksdeutschen und den uns volklich fremden Tschechen und übrigen Protektoratsangehörigen.

Artikel 2 Abs. 1 des Führererlasses bestimmt:

„Die volksdeutschen Bewohner des Protektorats werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. 3. 1935 (RGBl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit."

Die Deutschen des Protektorats werden also unmittelbar Reichsangehörige.

Für die Tschechen und übrigen Bewohner sieht Artikel 2 Abs. 2 des Erlasses folgende Regelung vor:

„Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren."

Damit wird also eine besondere Staatsangehörigkeit des Protektorats geschaffen, die die nichtdeutschen Bewohner der Länder Böhmen und Mähren unter Verlust der tschecho-slowakischen erwerben.

Aus einer Gegenüberstellung der reichsdeutschen Staatsangehörigkeit und der des Protektorats könnte leicht geschlossen werden, daß damit den nicht deutschen Bewohnern des Protektorats eine gegenüber den Deutschen rechtlich mindere Stellung eingeräumt worden sei. Es wäre denkbar, daß die Tschechen zwar Staatsangehörige des Protektorats wären, gegenüber dem Reich aber lediglich die Stellung von Untertanen — etwa wie die Eingeborenen in den Kolonien — einnähmen. Daß eine solche Annahme falsch wäre, sollen die folgenden Ausführungen aufzeigen.

Zunächst sei auf ein historisches Beispiel verwiesen, das insofern einen Vergleich zuläßt, als den Bewohnern des erworbenen Gebiets ein anderes Verhältnis zum Reich als dessen übrigen Staatsangehörigen eingeräumt wurde. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges 1870/71 trat Frankreich Elsaß-Lothringen durch die Präliminarien vom 26. Februar 1871[92] zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871[93] an das Deutsche Reich ab. Durch das Gesetz vom 9. Juni 1871[94] wurde das neu erworbene Gebiet in den Reichsverband eingegliedert. Bei dem damit verbundenen Staatsangehörigkeitswechsel wurden die Bewohner von Elsaß-Lothringen aus dem französischen Staatsangehörigkeitsverhältnis entlassen und unter den Schutz des Reiches genommen. Das Ver-

---

[92] RGBl. S. 215.
[93] RGBl. S. 223.
[94] RGBl. S. 112.

hältnis der Elsaß-Lothringer unterschied sich hierbei dadurch von den übrigen deutschen Staatsangehörigen, daß das Deutsche Reich sich aus einer Vielzahl von Bundesstaaten (Ländern) zusammensetzte, während dem elsaß-lothringischen Gebiet nicht die Stellung eines staatlich selbständigen Landes, sondern die einer „Reichsprovinz" zuerkannt wurde. Die Elsaß-Lothringer wurden damit „unmittelbare Reichsangehörige". Zwar wurde durch Gesetz vom 8. Januar 1873[95] das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[96] in der durch das Gesetz vom 22. April 1871[97] abgeänderten Fassung in Elsaß-Lothringen eingeführt. Dieses Gesetz beruhte auf dem Grundsatz der Erlangung oder des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch den Erwerb oder den Verlust der Landesangehörigkeit eines Bundesstaates. Da dem erworbenen Gebiet jedoch nicht die Stellung eines Bundesstaats eingeräumt worden war, konnte die Einführung des bereits bestehenden Reichsgesetzes nur bedeuten, daß die Voraussetzungen für den Erwerb oder Verlust einer Landesangehörigkeit auch für den Erwerb oder Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit in bezug auf Elsaß-Lothringen Anwendung finden sollten[98]. Diese Regelung wurde im wesentlichen auch im neuen, heute noch geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913[99] insofern beibehalten, als gemäß § 2 Elsaß-Lothringen im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat behandelt wurde. Während also die Angehörigen eines Bundesstaates mittelbare Reichsangehörige waren, standen die Elsaß-Lothringer in einem unmittelbaren Verhältnis zum Reich.

Weiterhin muß auf die Entwicklung des Verhältnisses der deutschen Staatsangehörigen zum Reich eingegangen werden, um die staatsrechtliche Stellung der Angehörigen des Protektorats im wesentlichen klarzulegen. Das anfangs für den Norddeutschen Bund erlassene, später im Deutschen Reich geltende Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ging in seinen Grundlagen von der Tatsache aus, daß das Reich des Norddeutschen Bundes sich, wie bereits oben erwähnt, aus einer Anzahl von Bundesstaaten zusammensetzte. Daraus ist der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes niedergelegte Grundsatz zu erklären:

> „Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlischt mit deren Verlust."

Es gab danach nur eine mittelbare Reichsangehörigkeit aller deutschen Staatsangehörigen.

Demgegenüber sieht das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 im § 1 neben der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat bereits auch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit vor:

---

[95] RGBl. S. 51.
[96] RGBl. S. 355.
[97] RGBl. S. 87.
[98] Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit, Abhandlungen zum Friedensvertrage, Heft 1, Berlin 1921, S. 14.
[99] RGBl. S. 583.

„Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt."

Diese unmittelbare Reichsangehörigkeit stellt jedoch neben dem normalen Staatsangehörigkeitsverhältnis die Ausnahme dar. Sie kann verliehen werden (§ 33):

„1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; ..."

Ferner (§ 34) einem im Reichsdienst angestellten Ausländer, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat.

Im allgemeinen also waren die deutschen Staatsangehörigen mittelbare Angehörige des Reiches. Zwar ist das Gesetz vom 22. Juli 1913 heute noch in Kraft. Jedoch hat die Fortentwicklung des organisatorischen Aufbaues des Reiches und der Zentralisation der Reichsgewalt nach der Machtübernahme einen grundlegenden Wandel geschaffen.

Während allerdings das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933[100] diesen Unterschied noch aufweist, wurde dem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934[101] der Boden entzogen. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über. Damit hatte die Staatshoheit der deutschen Einzelstaaten (Länder) aufgehört zu bestehen. Diese waren lediglich noch Gebietskörperschaften, die staatliche Funktionen im Auftrage des Reiches ausübten. Da die Staatsangehörigkeit jedoch nur als eine der Ausdrucksformen der Staatshoheit im Verhältnis des Staates zum Einzelwesen in Erscheinung tritt, wurde der staatsrechtliche Begriff einer besonderen Landeszugehörigkeit gegenstandslos. Damit war der Unterschied zwischen einer mittelbaren und einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit beseitigt. Seit dem Inkrafttreten des Neuaufbaugesetzes sind daher alle deutschen Staatsangehörigen zugleich unmittelbare Reichsangehörige. Das wurde in der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934[102] zum Ausdruck gebracht. § 1 dieser VO. lautet:

„Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)."

Diese entwicklungsgeschichtlichen Ausführungen erhellen bereits die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der Protektoratsangehörigen zum Deutschen Reich. Sie waren notwendig, um aus einem Vergleich der verschiedenen Entwicklungsstufen mit der staatsrechtlichen Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren die zutreffende Schlußfolgerung ziehen zu können. Das Protektorat kann nicht den deutschen Gauen

100 RGBl. I S. 480.
101 RGBl. I S. 75.
102 RGBl. I S. 85.

gleichgesetzt und auch nicht in jeder Hinsicht etwa mit den heutigen, die Bezeichnung „Länder" führenden Gebietskörperschaften verglichen werden. Von diesen unterscheidet sich das Protektorat vor allem darin, daß ihm im Rahmen seiner Selbstverwaltung hoheitliche Rechte eines Staates zugesprochen worden sind. Dies wird dadurch unterstrichen, daß das Oberhaupt der autonomen Protektoratsverwaltung gemäß Art. 4 des Erlasses den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes genießt, und geht eindeutig aus dem Art. 3 des Führererlasses hervor:

„1. Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

2. Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorats zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

3. Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen."

Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß ein Teil der staatlichen Hoheitsgewalt vom Reich selbst ausgeübt wird, wie z. B. auswärtige Angelegenheiten, Zollhoheit, Militärhoheit, Post- und Verkehrswesen. Diese Rechte besaß das Reich bereits, als die jetzigen „Länder" noch die Stellung selbständiger Staaten hatten und als solche staatliche Hoheitsrechte ausübten.

Diese Staatshoheit des Protektorats Böhmen und Mähren wird weiterhin nicht durch die Einsetzung des Reichsprotektors berührt, dessen Stellung ungefähr mit der der Reichsstatthalter verglichen, wenn auch nicht gleichgesetzt werden kann, auf die nach dem 2. Gleichschaltungsgesetz (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933[103] keineswegs die gesamte Hoheitsgewalt der Länder überging.

Daraus kann, wenn auch ein eigentlicher Vergleich zwischen dem Protektorat und den „Ländern" nicht möglich ist, entnommen werden, daß in bezug auf die Staatsangehörigkeit als Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte die staatsrechtliche Verfassung des Protektorats etwa der Entwicklungsstufe der „Länder" im Reich vor dem Inkrafttreten des Neuaufbaugesetzes vom 30. 1. 1934 entspricht. Man gelangt damit zu folgendem Ergebnis:

Die nichtdeutschen Bewohner der Protektoratsländer sind als unmittelbare Staatsangehörige des deutschen Protektorats Böhmen und Mähren mittelbare Reichsangehörige.

Über die hierfür bisher aufgeführten Begründungen hinaus wirkt in dieser Hinsicht die Tatsache besonders aufschlußreich, daß die Volksdeutschen unmittelbare Reichsangehörige geworden sind, daneben aber auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats genießen. Würde die Staatsangehörigkeit des Protektorats der Reichsangehörigkeit wie jede andere, beispielsweise die französische oder italienische Staatsangehörigkeit gegenüberstehen, so müßten diese Volksdeutschen als Doppelstaater bezeichnet werden. Davon kann aber keine Rede sein, wie auch

[103] RGBl. I S. 173.

vor dem Inkrafttreten des Neuaufbaugesetzes diejenigen Personen, die die Reichsangehörigkeit auf Grund der Staatsangehörigkeit zweier „Länder", etwa Preußens und Hamburgs, besaßen, keine Doppelstaater im völkerrechtlichen Sinne waren. Nach außen hin traten sie dritten Staaten gegenüber stets als Reichsdeutsche auf. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die „Länder" zwar Staaten, aber keine Völkerrechtssubjekte waren. Völkerrechtlich konnte also nie die Staatsangehörigkeit eines deutschen „Landes", sondern mußte immer die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, dem diese Personen nach außen hin vertretenden Völkerrechtssubjekt, in Erscheinung treten.

Auch das Protektorat Böhmen und Mähren ist kein Völkerrechtssubjekt. Zwar genießt der Präsident des Protektorats die Rechte eines Staatsoberhauptes. Auch ist das Protektorat als Staat zu bezeichnen, wenn auch eine ganze Reihe von Hoheitsrechten allein dem Reiche zustehen, weshalb von einer vollen Souveränität wohl kaum die Rede sein kann. Ein eigenes Auftreten des Protektorats innerhalb der Staatengemeinschaft ist aber praktisch schon deshalb nicht möglich, weil es in dieser Richtung durch das Reich „vertreten" wird. Das Protektorat führt also in gewissem Sinne zwar ein eigenstaatliches Leben, als Völkerrechtssubjekt aber kann es nicht angesehen werden.

Die besondere Staatsangehörigkeit des Protektorats steht völkerrechtlich daher nicht gleichgeordnet neben der Reichsangehörigkeit. Sie ist vielmehr eine Unterart derselben, eine Erscheinungsform der deutschen Staatsangehörigkeit, die der völkischen Art und dem eigenständischen Leben der Tschechen im Verbande des Großdeutschen Reiches Ausdruck verleihen soll.

Dieser Feststellung entspricht die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 des Erlasses, nach der das Reich den Schutz der Staatsangehörigen des Protektorats im Auslande übernimmt. Das war selbstverständlich in Anbetracht des dargelegten mittelbaren Rechtsverhältnisses der Protektoratsangehörigen zum Deutschen Reich.

Die Bestimmungen und Voraussetzungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind den Vorschriften des im Protektorat geltenden Rechts zu entnehmen, da diese Angelegenheiten unter die dem Protektorat zustehenden Hoheitsrechte fallen. Es kann jedoch dem Reich nicht immer gleichgültig sein, wer durch Erwerb bzw. Verlust der unmittelbaren Staatsangehörigkeit des Protektorats die mittelbare Reichsangehörigkeit erwirbt bzw. verliert. Das Protektorat hat sich zwar einmal an den allgemeinen Rahmen des Artikel 3 Abs. 2 des Erlasses zu halten, wonach es die ihm zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches auszuüben hat. Zum andern aber bleibt es dem Reiche unbenommen, jederzeit allgemeine Richtlinien oder einzelne bestimmte Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit des Protektorats zu erlassen, wie ja auch zu einer Zeit, als die „Länder" noch als Staaten anzusehen waren, für diese ein einheitliches Reichsgesetz galt.

Ein in diesem Rahmen zulässiger Vergleich zeigt, daß die Rechts-

gestaltung bei dem Erwerbe Elsaß-Lothringens dem im Reiche vorhandenen mittelbaren Verhältnis der unmittelbaren Staatsangehörigen der Länder die unmittelbare Reichsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer gegenüberstellte, wogegen heute der grundsätzlich im Reich geltenden unmittelbaren reichsdeutschen Staatsangehörigkeit die mittelbare Reichsangehörigkeit der Tschechen des Protektorats gegenübersteht. Während also die Entwicklung im Deutschen Reich von einer partikulären Staatsangehörigkeit und einem nur mittelbaren Verhältnis zum Reich zu einer mit dem Fortfall der Staatshoheit der Länder zusammenhängenden unmittelbaren Reichsangehörigkeit geführt hat, ist in bezug auf das Protektorat Böhmen und Mähren wieder die Lösung einer „Landeszugehörigkeit" und der damit verbundenen mittelbaren Reichsangehörigkeit gewählt worden.

Dies bedeutet keineswegs einen Rückfall in frühere Schwächen, die im Reiche heute glücklich überwunden sind. Dieser Weg war vielmehr bedingt durch die Tatsache, daß es sich bei der Bevölkerung der Protektoratsländer zu einem großen Teil um uns volklich fremde Menschen handelt, die nicht im landläufigen Sinne des Wortes als „Minderheit" oder als „Volksgruppe" angesprochen werden können, und die in den deutschen Volkskörper aufzusaugen, d. h. zu „germanisieren", der weltanschaulichen Ausrichtung des deutschen Volkes zuwiderlaufen würde. Er fügt sich ein in den Rahmen der entsprechend dem Abkommen vom 15. 3. 1939 dem tschechischen Volke gewährleisteten großzügigen Autonomie.

b) Domizilprinzip. Abstammungsprinzip.

Während die Auflösung eines Staates in mehrere Einzelstaaten in bezug auf den Staatsangehörigkeitswechsel analog der Einverleibung eines ganzen Staates in einen anderen zu behandeln war und dementsprechend das reine Abstammungsprinzip in der Praxis der Staaten angewandt wurde, läßt der Führererlaß zunächst nur auf die Anwendung des reinen Domizilprinzips schließen, da er nur von den Bewohnern der einverleibten Gebiete spricht. Allerdings steht zu erwarten, daß für die im Ausland lebenden Tschechen weitere Vorschriften erlassen werden. Einstweilen müssen sie wohl als staatenlos angesehen werden, da durch den Untergang der tschecho-slowakischen Republik auch ihre Staatsangehörigkeit in Fortfall gekommen ist, ohne daß diese Personen eine andere erworben hätten[104]. Das gilt jedoch nur für die tschechischen Bewohner des Protektorats. Die ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit werden in einem weiteren Ausmaß erfaßt. Diese erwerben die Reichsangehörigkeit, wenn sie am 10. 10. 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, mit Wirkung vom 16. 3. 1939, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz. Davon ausgenommen sind nur diejenigen Volksdeutschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits

[104] Pfundtner, I k 1 S. 4 Anm. 4 zu Art. 2.

mit dem 10. 10. 1938 erworben haben, und diejenigen, die nach Verlust der tschecho-slowakischen, aber vor dem 27. 4. 1939[105] eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben[106]. Die Frage, wer als deutscher Volksangehöriger anzusehen ist, wird in mehreren Runderlassen des deutschen Reichsministers des Innern geregelt[107].

Diese Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels für die Volksdeutschen bedeutet eindeutig die Anwendung des Abstammungsprinzips. Sie schließt sich damit an die völkerrechtliche Praxis der Staaten an, nach der, wie oben bereits ausgeführt worden ist, im Falle der Einverleibung eines ganzen Staates durchweg das Abstammungsprinzip zur Anwendung gelangt. Von den im Ausland lebenden ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen sind die Volksdeutschen also nicht staatenlos geworden. Diese Handhabung deutet bereits darauf hin, daß hinsichtlich der Tschechen in gleicher Richtung wohl noch Ausführungsanweisungen des hierfür zuständigen Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zu erwarten sind.

---

[105] Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. 4. 1939, RGBl. I S. 815.

[106] RdErl. d. RMdI vom 25. 5. 1939, RMBliV S. 1233.

[107] RdErl. vom 29. 3. 1939, RMBliV S. 783; RdErl. vom 22. 6. 1939, RMBliV S. 1337; RdErl. vom 27. 7. 1939, RMBliV S. 1585.

D. Option.[108]

1. Geschichtliche Entwicklung.

a) Erste Ansätze.

Die Frage der Option kann im Rahmen dieser Ausführungen nur einen verhältnismäßig kleinen Raum einnehmen. Sie wird nur soweit eingehender zu behandeln sein, als durch sie ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eintritt. Der Option ist in der Literatur weit mehr Beachtung zuteil geworden als dem eigentlichen Staatsangehörigkeitswechsel. Zuerst hat Stoerk[109] dieses Problem einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Seitdem pflegt es in den Lehrbüchern eingehend behandelt zu werden.

Wie oben bereits ausgeführt, tritt uns zum ersten Male in der Geschichte im Friedensvertrag von Rysvik vom 20. Oktober 1697[110] eine Optionsbestimmung entgegen[111]. Sie besteht in einer Abwanderungsfreiheit unter Mitnahme des Eigentums. Darüber hinaus wird den Abwanderern bereits damals das Recht zugestanden, den im abgetretenen Gebiet belegenen Grundbesitz zu behalten. Seitdem finden sich derartige Bestimmungen häufig, und zwar in der Form, daß eine einfache Abwanderung erfolgt, ohne daß eine „Optionserklärung" abgegeben werden muß, wie sie die moderne Rechtsentwicklung geschaffen hat. Zu dieser findet sich zwar ein Ansatz im Art. IX des Friedensvertrages von Campoformio vom 17. Oktober 1797[112], in dem es heißt:

> Ceux qui à l'avenir, voudront cesser d'habiter les dits pays, seront tenus d'en faire la déclaration trois mois après la publication du traité de paix définitiv; . . .,

jedoch hat sich die ursprüngliche Form bis in die jüngste Zeit vor dem Weltkriege erhalten[113]. Die Option erfolgt weiterhin in der primitiven Form einfacher Abwanderung, und zwar innerhalb verhältnismäßig langer Fristen. In ihrem Heimatstaat werden die Auswanderer dann, wie wenn dies selbstverständlich wäre, als dessen Staatsangehörige auf-

---

[108] Näheres bei: Bruns; Koch; Kunz; Schätzel; Stoerk; Stokar von Neuforn.
[109] Option und Plebiszit, Leipzig 1879.
[110] Strupp I, S. 28 ff.
[111] Siehe oben S. 18.
[112] Strupp I, S. 89 ff.
[113] Siehe z. B. Kamerun-Kongo-Abkommen 1912, RGBl. 1912 495.

genommen. Hier beschritt zuerst Frankreich einen neuen Weg, indem es durch das Gesetz vom 15. 10. 1814 die Zugewanderten nur auf Grund einer erfolgten Naturalisation als französische Staatsangehörige anerkannte.

Dadurch wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Optanten durch die Abwanderung dem Staatsangehörigkeitswechsel entzogen und dadurch ihre alte Staatsangehörigkeit behalten hatten. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte sich dann der Grundsatz durch, daß zunächst sämtliche Bewohner eines abgetretenen Gebiets die neue Staatsangehörigkeit erwarben, durch die Option die alte wiedererlangten, so daß sie einem zweimaligen Staatsangehörigkeitswechsel unterlagen. Streitig ist allerdings dabei, ob die Wiedererlangung der ursprünglichen Nationalität mit rückwirkender Kraft erfolgt[114]. Diese Frage ist jedoch durch die neue einheitliche Praxis geklärt worden. Danach tritt die Wiedererlangung der alten Staatsangehörigkeit erst mit Wirkung und vom Zeitpunkt der Abgabe der Optionserklärung ein.

b) Einfluß der Verselbständigung der Bevölkerung.

Im Laufe der Fortentwicklung unterlag das Institut der Option auch hinsichtlich des Abwanderungszwanges einem grundlegenden Wandel. Die Abwanderung wurzelt in der alten Auffassung, daß die Bevölkerung ein bloßes Zubehör des Gebiets sei. Der Mensch teilte nach dem uneingeschränkten Domizilprinzip das politische Schicksal des von ihm besiedelten Bodens. War so eine rechtliche Trennung nicht möglich, nach der es zulässig gewesen wäre, trotz der Einverleibung eines Gebiets der Bevölkerung ihre alte Staatsangehörigkeit zu belassen, so mußte sie tatsächlich geschaffen werden, indem derjenige, der die Angehörigkeit seines Heimatstaates nicht verlieren wollte, eben auswandern mußte[115].

Mit der fortschreitenden Verselbständigung der Bevölkerung tauchen Fälle auf, in denen bei Abtretungen eines Gebiets ganz oder teilweise ein Staatsangehörigkeitswechsel nicht eintrat[116]. Das konnte auch auf das Optionsrecht nicht ohne Wirkung bleiben, so daß in einer Reihe von Verträgen auf den Abzugszwang verzichtet wurde[117]. Das Optionsinstitut bekam dadurch einen neuen Inhalt. An die Stelle der Abzugsfreiheit war die Option für eine bestimmte Staatsangehörigkeit getreten. Die Optanten der abgetretenen Gebiete behalten dann ihre alte Staatsangehörigkeit und nehmen in dem neuen Staat die Stellung von Ausländern ein.

Ebensowenig wie die Option Völkergewohnheitsrecht geworden ist, kann der Abzugszwang als solches bezeichnet werden. Beide treten daher nur dann ein, wenn es in den Verträgen ausdrücklich bestimmt wird[118].

---

114 Dies nahm z. B. Frankreich 1871 an.
115 Siehe hierzu meine Ausführungen S. 22 f.
116 Jadegebiet; siehe Schätzel, S. 108, Anm. 3.
117 Schätzel, S. 108, Anm. 4.
118 A. A.: Liszt, S. 98; Oppenheim I, S. 290; siehe Schätzel, S. 108, Anm. 5.

c) Die Ententeverträge.

Die Ententefrieden geben dem Optionsinstitut eine völlig neue politische Bedeutung, indem sie es mit dem Nationalitätenprinzip verknüpfen. Neben den Wohnsitz, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der Vorfahren tritt damit die volkliche Zugehörigkeit. Ein früherer österreichischer Staatsangehöriger konnte danach z. B. für Italien optieren, obwohl er dort weder seinen Wohnsitz hatte, noch dort geboren war. Leider hat dieser vernünftige Grundsatz nicht zu einer den wirklichen völkischen Verhältnissen entsprechenden Grenzziehung geführt.

Auch die alte Streitfrage, ob die Option des Ehemannes zugleich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder wirkt, wurde durch die Schaffung ausdrücklicher Bestimmungen in den Ententeverträgen geklärt. Die Option des Mannes erstreckt sich auf seine Ehefrau und auf die unter 18 Jahre alten minderjährigen Kinder.

2. Die Option im Sudetengau.

Der deutsch-tschecho-slowakische Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 enthält eingehende Optionsbestimmungen.

Danach können Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die durch den Staatsangehörigkeitswechsel deutsche Staatsangehörige werden, für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit optieren. Ausgenommen sind davon die deutschen Emigranten, die nach dem 30. Januar 1933 die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Option des Ehemannes erstreckt sich auf die Ehefrau, soweit die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich aufgehoben worden ist. Dazu ist nicht erforderlich, daß die Ehefrau in ihrer eigenen Person die Voraussetzungen für die Option erfüllt[119]. Sie hat also kein selbständiges Optionsrecht.

Dagegen erstreckt sich die Optionserklärung des Vaters nicht auf seine unter 18 Jahre alten Kinder. Diese haben ein selbständiges Optionsrecht, das jedoch durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden muß.

Die Optionsfrist lief ursprünglich bis zum 29. März 1939, ist jedoch durch eine Zusatzvereinbarung vom 4. März 1939 bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden.

Entsprechend den modernen Anschauungen ist die Option nicht mit einem unmittelbaren Abzugszwang verknüpft worden. Nach § 2 des Vertrages vom 20. 11. 1938 hat jedoch jede der beiden Regierungen das Recht, an diejenigen Personen, die dem jeweils anderen Volke angehören und nach dem 1. 1. 1910 in das jetzt von ihnen bewohnte Gebiet zugewandert sind, bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen zu stellen, das Staats-

---

[119] Pfundtner, § 9, Anm. 1.

gebiet innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verlassen. Die jeweils andere Regierung ist dann nach dem Vertrage gehalten, diese Personen in ihr Staatsgebiet aufzunehmen. Diese Abwanderung muß daher spätestens bis zum 10. Oktober 1939 erfolgt sein.

Deutsche oder österreichische Emigranten, die seit dem 30. Januar 1933 in das Gebiet zugezogen waren, bleiben von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

In der bereits erwähnten Zusatzvereinbarung vom 4. März 1939 sind die beiden Regierungen jedoch übereingekommen, einstweilen von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

3. Die Option nach dem Untergang der Tschecho-Slowakei.

Hinsichtlich dieser Optionsbestimmungen sind durch den Untergang der Tschecho-Slowakei und die Eingliederung Böhmen und Mährens in das Reich Unklarheiten entstanden, die noch nicht vollen Umfangs beseitigt worden sind.

Wie bereits ausgeführt, stand den nichtdeutschen Bewohnern des Sudetengaues und den volksdeutschen Bewohnern des jetzigen Protektoratsgebietes ein Optionsrecht für die tschecho-slowakische bzw. deutsche Staatsangehörigkeit zu. Mit der Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Reich war die ehemalige Tschecho-Slowakische Republik untergegangen. Damit kam auch deren Staatsangehörigkeit in Fortfall. Zweifelhaft ist nunmehr, welchen Einfluß dies auf die Optionsbestimmungen des Vertrages vom 20. 11. 1938 ausübt. Einmal wäre zu prüfen, ob an die Stelle der tschecho-slowakischen die Staatsangehörigkeit des Protektorats getreten ist. Dies ist zu verneinen. Es müßte eine rechtliche Kontinuität zwischen der Tschecho-Slowakei und denjenigen Staaten bestehen, in die jene zerfallen oder an die sie aufgeteilt worden ist. Es sind neben dem Deutschen Reich die Slowakei, Polen und Ungarn. Das Protektorat Böhmen und Mähren kann nicht als völkerrechtlicher Nachfolger der tschecho-slowakischen Republik angesehen werden. Rechtsnachfolger eines Völkerrechtssubjekts kann in diesem Sinne nur ein anderes Völkerrechtssubjekt sein. Das Protektorat aber ist, wie oben bereits ausgeführt, kein Völkerrechtssubjekt.

In bezug auf das Gebiet, wie oben ausgeführt, auch bezüglich der Staatsangehörigkeit[120], ist vielmehr das Reich Rechtsnachfolger der Rest-Tschecho-Slowakei. Mittelbar wäre nun allerdings eine Ersetzung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit durch die in Form der Protektoratsangehörigkeit erscheinende Reichsangehörigkeit denkbar. Das ist aber mehr als zweifelhaft.

Einmal werden das Reich, die Slowakei, Polen und Ungarn kaum geneigt sein, eine Rechtskontinuität mit der ehemaligen Tschecho-Slowa-

---

[120] Mittelbare Reichsangehörigkeit!

kischen Republik zu bejahen, wie auch die Tschecho-Slowakei derzeit die Kontinuität mit der alten österreichisch-ungarischen Monarchie leugnete. Andererseits würde speziell im Fall Böhmens und Mährens das Deutsche Reich mittelbar durch das Protektorat mit sich selbst kontrahieren, d. h. für den Vertrag vom 20. 11. 1938 als sein eigener Vertragspartner erscheinen. Das aber wäre nicht nur eine theoretische Überspitzung, sondern auch ein politisch unhaltbares Ergebnis.

Vielmehr ist durch den Fortfall der Tschecho-Slowakischen Republik als Vertragspartner der Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. 11. 1938 hinfällig geworden. Dementsprechend ist von deutschen Behörden auch stets die Auffassung vertreten worden, daß dieser Vertrag nur hinsichtlich der im § 1 erfolgten Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels aufrecht geblieben ist[121].

Praktisch folgt daraus, daß rechtlich nach dem 15. 3. 1939 eine Option für die tschecho-slowakische (Staatsangehörigkeit des Protektorats) Staatsangehörigkeit nicht mehr möglich war. Die Hinfälligkeit des Vertrages wirkt sich darüber hinaus aber auch auf die Zeit vor dem 15. 3. 1939 aus.

Den Volksdeutschen, die tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben waren, war im § 4 des Vertrages ein Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit zugebilligt worden. Von diesem Recht konnten diese Personen jedoch keinen Gebrauch machen, da mangels einer deutschen Ausführungsanweisung, die erst die Ausübung des Optionsrechts ermöglicht hätte, die für die Optionserklärung zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nicht bestimmt und eingerichtet worden sind. Eine Option für die deutsche Staatsangehörigkeit hat also praktisch gar nicht stattgefunden[122].

Demgegenüber sind gemäß § 3 des Vertrages, nach dem den Tschechen im Sudetengau, die zunächst deutsche Staatsangehörige geworden waren, ein Optionsrecht für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit zustand, in größerer Anzahl Optionserklärungen für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit abgegeben und bis zum 15. 3. 1939 von dem hierfür zuständigen tschecho-slowakischen Ministerium des Innern bestätigt worden. Mit der Bestätigung wurden die betreffenden Personen wieder tschecho-slowakische Staatsangehörige. Da von der Geltendmachung des vereinbarten Abwanderungszwanges auf Grund der Zusatzvereinbarung vorerst Abstand genommen wurde, sind sie, soweit sie nicht freiwillig abwanderten, weiterhin in den von ihnen bewohnten Gebieten geblieben. Zweifelhaft ist nun, welche Staatsangehörigkeit diese Personen besitzen.

Die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit ist untergegangen. Eine Ersetzung durch die Staatsangehörigkeit des Protektorats hat, wie oben ausgeführt, nicht stattgefunden. Außerdem sind Staatsangehörige des Protektorats nur die Bewohner der Protektoratsländer Böhmen und

---

[121] Eingeholte Auskunft des Reichsstatthalters im Sudetengau.

[122] RdErl. d. RMdI v. 25. 5. 1939, Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern 1939, Nr. 23, S. 1234, unter I c.

Mähren geworden, d. h. die ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die in dem jetzigen Protektoratsgebiet zwar ihr Heimatsrecht besaßen, aber im Ausland ihren Wohnsitz hatten, sind staatenlos geworden[123]. Danach müßten auch die tschechischen Optanten im Sudetengau staatenlos geworden sein. Dieser Zustand ist praktisch unhaltbar, zumal jedem Staate der Aufenthalt einer größeren Anzahl von Staatenlosen innerhalb seiner Grenzen stets lästig sein wird.

Entscheidend ist, ob die Hinfälligkeit des deutsch-tschecho-slowakischen Vertrages durch das Ausscheiden des Vertragspartners mit dem 15. 3. 1939 ex nunc oder ex tunc eingetreten ist.

Während die Vorschriften des Vertrages über den reinen Staatsangehörigkeitswechsel einseitig das Deutsche Reich bzw. dessen Staatsangehörigkeit betreffen[124], handelt es sich bei den Optionsbestimmungen um ausgesprochen gegenseitige Vereinbarungen. Da der Vertragspartner fortfiel, bevor diese gegenseitigen Leistungen von beiden Seiten voll und ganz erfüllt werden konnten, müssen diese Bestimmungen als von Anfang an hinfällig angesehen werden. Damit sind dann auch die von Tschechen abgegebenen Optionserklärungen nachträglich hinfällig geworden, die Optanten also so zu behandeln, wie wenn sie niemals optiert hätten, d. h. sie sind deutsche Staatsangehörige geblieben.

Zweckmäßig erscheint es jedoch, diese Zweifelsfragen durch gesetzliche Bestimmungen oder Ausführungsanweisungen sowohl seitens des Reichs als auch seitens des Protektorats endgültig zu klären.

---

[123] Siehe oben.

[124] Deshalb sind diese Bestimmungen, § 1, auch als weiterhin in Kraft zu betrachten, siehe oben.

E. Zeitpunkt des Wechsels.

1. Geschichtliches und Allgemeines.

a) Die zivilrechtliche Anschauung.

Wenn die Feststellung, ob eine Person infolge einer Gebietsveränderung ihre Staatsangehörigkeit gewechselt hat, für eine große Anzahl von Rechtsverhältnissen erforderlich ist, so muß die gleiche Bedeutung dem Zeitpunkt, in dem dieser Staatsangehörigkeitswechsel eingetreten ist, beigemessen werden. Dieser Zeitpunkt ist nicht immer nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen und in der Literatur sehr umstritten gewesen. Zwar herrscht Einigkeit darüber, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit mit dem Tage eintritt, an dem das abgetretene Gebiet unter die Hoheitsgewalt des Erwerbers gestellt wird. Jedoch ist bis heute streitig geblieben, zu welchem Zeitpunkt grundsätzlich die Staatsgewalt übergeht. So sehen die einen den Tag der tatsächlichen Besitzergreifung, die andern den der Ratifikation als maßgebend an. Heffter-Geffcken geht vom Staatseigentum am Gebiet aus und vertritt den Standpunkt, daß der vertragsmäßige Eintritt in die Rechte des bisherigen Eigentümers in voller Geltung auch gegen Dritte erst dann erfolgt, wenn der Erwerber in den Stand gesetzt wird, unmittelbar und körperlich über die erworbene „Sache" zu verfügen. Das ist erst mit der tatsächlichen Besitzergreifung von einem Gebiet möglich. Der Zessionsvertrag hat danach nur obligatorische Wirkung. Da zum Eigentumswechsel aber Einigung und Übergabe erforderlich sind, entsteht eine dingliche Wirkung erst mit der Einräumung des tatsächlichen Besitzes. Diese Meinung ist abzulehnen, denn es werden dadurch zivilrechtliche Begriffe in das Völkerrecht übertragen, die zu unhaltbaren Ergebnissen führen.

b) Die Praxis der Staaten.

Auch läßt demgegenüber die Praxis der Staaten nicht erkennen, daß bei den Verträgen von dieser Rechtsanschauung ausgegangen worden ist. Vielmehr wird dort häufig der Tag der Ratifikation ausdrücklich als maßgebend bezeichnet, indem von ihm ab die Optionsfrist in Lauf gesetzt wird[125].

---

[125] Z. B. Shimonoseki 17. 4. 1895, Art. 5 — Strupp II, S. 124 ff., Abs. 2: For this purpose a period of two years from the date of the exchange of the ratifications of the present act shall be granted. Paris 10. 12. 1898, Art. IX — NRG 2 s.

Daraus kann geschlossen werden, daß die vertragschließenden Staaten diesen Tag auch als maßgebenden Zeitpunkt für den Eintritt des Staatsangehörigkeitswechsels angesehen haben.

c) Die neue Literatur.

In der neueren Literatur wird dementsprechend auch der Standpunkt vertreten, daß es ausschließlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des abgeschlossenen Abtretungsvertrages ankommt, und zwar selbst dann, wenn sich das betreffende Gebiet noch im Besitz des Zedenten befindet[126].

Anders wäre die Lage nur dann zu beurteilen, wenn zwei Staaten einen Abtretungsvertrag über ein Gebiet schließen, das sich zur Zeit des Vertragsschlusses noch in der tatsächlichen Gewalt eines dritten Staates befindet. Dann hat der Vertrag allerdings so lange nur eine Art „obligatorischer" Wirkung, als der Erwerber nicht in den Besitz des Gebietes gelangt ist. So ist z. B. der Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels in den Sudetengebieten im deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. 11. 1938 nicht der Tag des Abschlusses des Münchener Abkommens, sondern der der vollständigen Besetzung durch deutsche Truppen, also der 10. Oktober 1938 festgesetzt worden.

2. Die Friedensverträge des Weltkrieges.

a) Der allgemeine Grundsatz.

Der dargelegte Streit wurde dadurch beendet, daß sämtliche Friedensverträge des Weltkrieges grundsätzlich den Tag der Ratifikation als maßgebend bezeichnen;

z. B. Belgien: Art. 36:

> Mit dem endgültigen Übergang der Souveränität über die oben bezeichneten Gebiete erwerben die deutschen Reichsangehörigen, ... die belgische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Besonders eindeutig kommt dieser Grundsatz in dem Übereinkommen über die Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig, Art. 1, zum Ausdruck:

> La souveraineté étant transféré ipso facto aux principales puissances a. et a. par la mise en vigueur du Traité, la remise des

---

XXXII 74 ff. — ... In case they remain in the territory they may preserve their allegiance to the Crown of Spain by making, before a Court of record, within a year from the date of the exchange of ratifications of this Treaty, ... — Fast gleichlautend New York (Dänisch-Westindien) 4. 8. 1916; NRG 3 s X 357, Art. 6; ferner Athen 1./14. 11. 1913 — Strupp, Orient, S. 303 ff.; JVÖ II 203; Art. 4 Abs. 2: Ils auront le droit d'opter ... dans l'espace de trois ans à partir de la date de ce jour, ...

[126] Kaufmann, S. 8; Ullmann, S. 317; Oppenheim I, S. 288; Schätzel, Annexion, S. 47; Schätzel, S. 101.

territoires sera effectués entre les mains du Représentant der p. p. a. et a. . . .

Ebenso läuft grundsätzlich die Optionsfrist vom Tage des Inkrafttretens an. Dementsprechend ist auch deutscherseits der 10. Januar 1920, der Tag des Inkrafttretens des Versailler Vertrages, als für den Staatsangehörigkeitswechsel maßgebend behandelt worden.

b) Rückdatierungen.

I. Eine Ausnahme bildet die Regelung in drei Fällen. Der Versailler Vertrag bringt hier insofern etwas völlig Neues, als der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit ausdrücklich mit rückwirkender Kraft festgesetzt wird. Elsaß-Lothringen ging, wie auch die anderen abgetretenen Gebiete, am 10. 1. 1920, jedoch mit rückwirkender Kraft vom 11. November 1918, dem Tag des Waffenstillstandes, an Frankreich über. Damit trat auch der Staatsangehörigkeitswechsel rückwirkend bereits am 11. 11. 1918 ein.

II. Nach der Notifizierung der neuen Grenze zwischen Deutschland und Dänemark am 15. 6. 1920 übertrugen die alliierten und assoziierten Hauptmächte das nördlich der neuen Grenze liegende Gebiet durch Vertrag vom 5. 7. 1920, ratifiziert am 15. 12. 1920, an Dänemark, jedoch mit rückwirkender Kraft vom 15. Juni 1920[127]. Dementsprechend wird auch im dänischen Gesetz über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Nordschleswig vom 5. 9. 1920[128] der 15. Juni 1920 als maßgebender Zeitpunkt festgesetzt. Dadurch wurde ein Teil der Zweifelsfragen, die durch die Rückdatierung entstanden waren, beseitigt.

III. Eine Rückdatierung enthält auch der deutsch-tschechisch-slowakische Staatsangehörigkeitsvertrag vom 29. Juni 1920[129]. Art. 84 des FV. enthielt die eigenartige Bestimmung, daß die im gesamten Gebiet der neuen tschecho-slowakischen Republik wohnhaften Reichsangehörigen unter Verlust der deutschen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erwerben sollten. Diese Wirkung trat am 10. Januar 1920 ein. Durch Art. 5 des Staatsvertrages wurde dagegen festgestellt, daß die in einem anderen als den von dem Reich abgetretenen Gebietsteilen wohnenden Reichsdeutschen ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten haben[130]. Aus der Formulierung kann nur entnommen werden, daß diese Regelung mit rückwirkender Kraft eintreten sollte.

c) Sonderfälle.

Eine Sonderstellung bezüglich des Zeitpunktes des Staatsangehörigkeitswechsels nehmen die durch die Auflösung der Donaumonarchie eingetretenen Gebietsveränderungen ein. Polen, die Tschecho-Slowakei und

---

[127] Schätzel, Deutsche Gebietsabtr., S. 178.
[128] Schätzel, ebenda S. 179.
[129] RGBl. 1920, Nr. 242, S. 2227.
[130] Schätzel, Gebietsabtr., S. 149.

Deutsch-Österreich lehnten eine Rechtskontinuität mit der Donaumonarchie ab. Würde man den Tag der Ratifikation des Vertrages von St. Germain, also den 16. Juli 1920, als Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels ansehen, so müßte das habsburgische Reich bis zu diesem Tage bestanden haben und erst mit diesem Tage ein tschecho-slowakisches, polnisches usw. Staatsgebiet entstanden sein. Die tatsächliche Entwicklung stände dazu in krassem Widerspruch. Der Tatsache, daß Polen und die Tschecho-Slowakei in Wirklichkeit bereits etwa im Herbst 1918 als Staaten entstanden waren, wurde in den Friedensverträgen ja auch entsprechend Rechnung getragen, indem man sie als bereits vorhandene Vertragspartner hinzuzog. Es konnte daher auch nicht erst am 16. 7. 1920 die polnische oder tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit entstehen. Es ist also nur folgerichtig, wenn die Tschecho-Slowakei den Beginn ihrer Staatsangehörigkeit in ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz auf den 28. Oktober 1918 festsetzte[131].

3. Die modernen Gebietsveränderungen.

a) Österreich.

Zwar trat das Gesetz, durch das das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich als Reichsgesetz eingeführt wurde, erst am 14. März 1938 in Kraft. Das Bundesverfassungsgesetz jedoch ist nach Art. V bereits am 13. März 1939 in Kraft getreten und als solches gleichzeitig Inhalt des Reichsgesetzes geworden. Als Tag der Wiedervereinigung hat daher der 13. März 1939 zu gelten. Mit dem gleichen Zeitpunkt trat daher auch der Staatsangehörigkeitswechsel ein. Dem wird auch dadurch ausdrücklich Rechnung getragen, daß die VO über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938[132] gemäß § 8 rückwirkend mit dem 13. März 1938 in Kraft gesetzt wurde.

b) Sudetengau.

Wie bereits oben erwähnt, konnte der Tag des Abschlusses des Münchener Abkommens nicht als Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels gelten. Maßgebend ist vielmehr der Tag, von dem ab das Deutsche Reich die gesamte Gewalt tatsächlich auszuüben imstande war. Das ist der 10. Oktober 1938. Der Tag einer Ratifikation des deutsch-tschechischen Optionsvertrages hätte daher auf die Staatsangehörigkeit keinen Einfluß mehr ausüben können. Die beiden Staaten haben infolgedessen vermutlich aus diesem Grunde auf eine Ratifikation des Vertrages verzichtet[133].

Dieser Vertrag ist am 20. 11. 1938 geschlossen worden und am 26. 11. 1938, das Wiedervereinigungsgesetz am 21. 11. 1938, in Kraft getreten.

---

131 Näheres siehe Schätzel, S. 104 f.; derselbe: Annexion, 1921.
132 RGBl. I S. 790.
133 Pfundtner, I b 10 S. 16 Anm. 2 zur Bekanntmachung.

Es war daher auch in diesem Falle eine Rückdatierung erforderlich, wie in dem Abschnitt über die Ententefrieden bereits ausgeführt worden ist. Es wird im Vertrag ausdrücklich bestimmt, daß der dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegende Personenkreis mit dem 10. Oktober 1938 die tschechisch-slowakische Staatsangehörigkeit verloren und die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

c) Böhmen und Mähren.

Schwieriger ist es festzustellen, welcher Tag als Zeitpunkt des Rechtsüberganges bei der Einbeziehung des Protektorats Böhmen und Mähren in das Reichsgebiet zu bezeichnen ist. Das Berliner Abkommen wurde am 15. März 1939 geschlossen, während der Führererlaß erst am 16. März 1939 erging. Da jedoch am 15. März 1939 noch in keiner Weise feststand, welches Staatsangehörigkeitsverhältnis die Bewohner des einverleibten Gebiets einnehmen würden, kann dieser Tag auch nicht für den Staatsangehörigkeitswechsel von Bedeutung sein. Einen Anhaltspunkt bietet jedoch Artikel I des Führererlasses, in dem bestimmt wird:

> Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren" unter dessen Schutz.

Durch diesen Erlaß wurde erst die staatsrechtliche Grundlage für das tschechische Restgebiet geschaffen. Frühestens mit dem 16. März ist also das Protektorat Böhmen und Mähren entstanden. Mit den Worten „von jetzt ab" kann nur der 16. März 1939 gemeint sein, so daß mit ihm die Volksdeutschen innerhalb des Protektorats unmittelbare Reichsangehörige und die nichtdeutschen Bewohner Staatsangehörige des Protektorats geworden sind[134].

---

[134] Art. II des Führererlasses.

Literaturverzeichnis.

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin und Leipzig 1929.

Bar: Internationales Privatrecht, 2. Aufl.

Barclay, Thomas: Studien zur Lehre von der Staatensukzession, in: Abhandlungen zum Friedensvertrage, Heft 5, Berlin 1923.

Bruns, Carl Georg: Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles. Berlin und Leipzig 1921.

Bumke: Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrage. DJZ 1919/1012.

Crusen, Georg: Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages. Festgabe für Otto Liebmann, 1920/48.

Féaux de la Croix, Ernst: Der deutsch-tschecho-slowakische Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938. Dt. Justiz, 100. Jg. 1938, Ausg. A, H. 49, S. 1940/1948.

Finger: Die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches, 1923.

Fleischmann, Max: Völkerrechtsquellen. Halle 1905.

Fricker, Karl Viktor: Vom Staatsgebiet. Tübinger Universitätsschriften aus dem Jahre 1867. Tübingen 1867 (zit. Fricker I).

-- Gebiet und Gebietshoheit. Festgaben für Albert Schäffle. Tübingen 1901 (zit. Fricker II).

Gargas, Sigismund: Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit. Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1920/162 ff.

Hamburger, Richard: Beiträge zur Lehre von den Gebietsveränderungen. Diss. Greifswald 1919.

Heffter, August Wilhelm: Heffter-Geffcken: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausg., bearb. v. Geffcken, Heinrich. Berlin 1888.

Heilborn, Paul: Grundbegriffe des Völkerrechts. Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von Stier-Somlo, Bd. I. Stuttgart 1913.

Heimburger, Karl: Der Erwerb der Gebietshoheit. 1. Teil. Karlsruhe 1888.

Huber, Max: Die Staatensuccession. Leipzig 1898.

Isay, Ernst: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen. Berlin 1929.

Jellinek, Georg (I): Allgemeine Staatslehre, I. 3. Aufl. Berlin 1914 (zit. Jellinek I).

— (II) System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1. Aufl. 1905, 2. Aufl. Tübingen 1919 (zit. Jellinek II).

Kaufmann, Erich: Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark, 1919.

Koch, Werner: Das völkerrechtliche Optionsinstitut vor dem Weltkriege und die Bestimmungen über Option und Rückwanderung in den Friedensverträgen des Jahres 1918. Diss. Würzburg 1918.

Kollenscher, Max: Die polnische Staatsangehörigkeit. Berlin 1920.

Kunz, Josef: Die völkerrechtliche Option, in: Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht, Folge 1. Breslau 2. 1928.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. Tübingen 1911.

Lepsius, Richard Ernst: Nationalitätswechsel und Optionsrecht der Elsaß-Lothringer nach den deutsch-franz. Friedensverträgen des Jahres 1871. Diss. Heidelberg.

Lichter, M.: Staatsangehörigkeit in den heimgekehrten sudetendeutschen Gebieten. Ztschr. f. Standesamtswesen. 18. Jg. 1938, H. 23, S. 466/71.

Liszt, Frz. v.: Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 11. Aufl. Berlin 1918, 12. Aufl. Berlin 1925.
Loening, Otto: Danzig. 1921.
Martens Quellenwerk zerfällt in folgende Teile:
1. Recueil des Traités, seit 1761 (Recueil),
2. Nouveau recueil, 1818 bis 1839 (NR),
3. Supplément au recueil (Supplément),
4. Nouveau supplément au recueil (NS),
5. Nouveau recueil général de traités etc., bis 1847 (NRG),
6. Nouveau recueil général, 2ième série (bis 1907) (NRG 2. s.),
7. Nouveau recueil général, 3ième série (NRG 3. s.),
8. Recueil manuel et pratique (Martens-Cussy),
9. 2ième série du recueil, par Geffcken, 1857—1885 (Martens-Cussy-G.).

Niemeyer-Strupp: Jahrbuch des Völkerrechts, seit 1913 (zit.: JVÖ).
Oppenheim, L.: International Law, 3 Bände; 2. Aufl. London 1912, Bd. I, 3. Aufl. London 1920, Bd. I.
Oswald, Rechtsanwalt Dr.: Der deutsch-tschechoslowakische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, in: JW 1939/473, Heft 8.
Pfeiffer, Christoph: Das Problem der effektiven Staatsangehörigkeit im Völkerrecht. Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig. Heft 28, 1933.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, seit 1933.
Pohl, Heinrich: Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht. Harms, Dr. Sc. pol. Bernhard: Recht und Staat im Neuen Deutschland, 2. Band, S. 408 (1929).
Rukser, U.: Die polnische Staatsangehörigkeit, in: JW 1921/149 ff. (insbes. 151).
— Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. Berlin u. Leipzig 1921.
— Staatsangehörigkeit und Minoritätenschutz in Oberschlesien, in: Das Recht der deutschen Grenzgebiete, hrsg. v. Weil, H. V., Berlin 1922.
Schätzel, Walter (I): Der Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen. Eine vergleichende Betrachtung der bisherigen Rechtsentwicklung und der Friedensverträge des Weltkrieges, in: Ztschr. f. Völkerrecht, Jg. 1922, 12. Bd., 1. u. 2. Heft (zit. Schätzel I).
— Annexion im Völkerrecht, 1921 (zit. Schätzel, Annexion).
— Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich, in: Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, hrsg. v. Tiedje, Heft 6, Berlin 1921.
— Der Friedensvertrag als Reichsgesetz, in: DJZ 1920/196.
— Die Abkommen mit den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten (RGBl. 1920, Nr. 242), in: DJZ 1921/593.
— Deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfragen, in: Dt. Jur. Ztg., 25. Jg., 1920, H. 7—8, Sp. 357/361.
Schätzel, Dr.: Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen nach dem Versailler Friedensvertrag, in: Dt. Jur. Ztg., 25. Jg., 1920, H. 13—14, Sp. 586—587.
Schätzel, Walter: Mitteilungen und Erörterungen. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Vertrag, in: Leipz. Ztschr. f. Dtsch. Recht, 14. Jg., 1920, H. 4, Sp. 213/16.
— Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. Berlin 1921 (Schätzel II).
— Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. Nachtrag: enthaltend eine Zusammenstellung und Erläuterung der neuen Staatsangehörigkeitsbestimmungen für das Saargebiet, Oberschlesien, Danzig und Nordschleswig, sowie einen Überblick über die Staatsangehörigkeitsregelung der anderen Friedensverträge des Weltkrieges. Berlin 1922.
Schmiedt-Sollislau: Staatsbürgerschaft und Heimatrecht. 1921.
Schönborn, Walther: Staatensukzession (Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts II, 2) 1913.
Schücking, Walter: Kommentar zum Friedensvertrag, Urkundenband I, 1; I, 2. Berlin 1920.
Schwalb: Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen nach dem Friedensvertrage, in: DJZ 1920/640.

Stoerk, Felix: Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietscessionen. Leipzig 1879.
Stokar von Neuforn, Kurt: Die völkerrechtliche Option vor und nach dem Weltkriege mit besonderer Berücksichtigung ihrer Durchführung in der Tschechoslowakei. Diss. Erlangen 1932.
Strupp, Karl: Aktenstücke zur orientalischen Frage (Perthes Schriften zum Weltkrieg, Heft 10). Gotha 1916 (Strupp, Orient).
— Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. I u. II. Gotha 1911 (Strupp, Urk.).
— Documents pour servir l'histoire du droit des gens. 5 Bände, Berlin 1923.
— Die Ostfrieden. 1918 (Strupp, Ostfr.).
Triepel, Heinrich: Virtuelle Staatsangehörigkeit (Abhandlungen zum Friedensvertrage, Heft 1). Berlin 1921.
Uhlenbrock, Paul: Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit. Würzburg 1936.
Vanselow, Ernst: Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten. Berlin 1931.
Weiß, A.: Droit International Privé, Bd. I, 1. Aufl. 1885 Paris, 5. Aufl. 1905 Paris.
Zeller, E.: Das Recht der Nationalität und die freie Selbstbestimmung der Völker. Preuß. Jahrbücher, hrsg. v. Treitschke u. Wehrenpfennig, 26. Bd., S. 627 ff. Berlin 1870.
Zitelmann, Ernst: Internationales Privatrecht, 1. Bd. München u. Leipzig 1914.

LEBENSLAUF.

Als Sohn des Ingenieurs und Gewerbeoberlehrers Walter Arnold wurde ich am 10. Oktober 1912 zu Hamburg geboren und erhielt in der Taufe nach ev.-luth. Ritus die Namen Egon Walter Heinrich.

Von 1919 bis 1923 besuchte ich die Volksschule und von 1923 bis 1932 das Kirchenpauer-Realgymnasium in Hamburg. Dort bestand ich am 9. Februar 1932 die Reifeprüfung und begann im Sommer-Semester 1932 an der Hansischen Universität das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 6. November 1937. Die vorliegende Dissertation ist unter Anleitung von Herrn Professor Dr. Laun aus meinen Arbeiten im Seminar für öffentliches Recht hervorgegangen. Herrn Professor Dr. Laun möchte ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Hamburg, September 1939.

Egon Arnold.